Bundesministerium der Verteidigung

A-1420/12

Zentrale Dienstvorschrift

Ausführung der Soldatinnen- und Soldatenurlaubsverordnung

Zweck der Regelung:	Administrative Ausgestaltung und Umsetzung der Soldatinnen- und Soldatenurlaubsverordnung und weiterer urlaubsrechtlicher Regelungen
Herausgegeben durch:	Bundesministerium der Verteidigung
Beteiligte Interessenvertretungen:	Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim BMVg
Gebilligt durch:	Referatsleitung P II 5
Herausgebende Stelle:	BMVg P II 5
Geltungsbereich:	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
Einstufung:	Offen
Einsatzrelevanz:	Ja
Berichtspflichten:	Nein
Gültig ab:	31.08.2015
Frist zur Überprüfung:	30.08.2020
Version:	1
Ersetzt/hebt auf:	Ersetzt A-1300/12, Version 1
Aktenzeichen:	16-35-00
Identifikationsnummer:	A.142012.1I

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Rechtsgrundlagen	3
1.2	Begriffsbestimmungen	3
1.3	Genehmigung, Beantragung und Ablehnung des Urlaubs	4
1.4	Ab- und Aufrundung bei der Berechnung	4
1.5	Erlöschen und Abgeltung von Urlaubsansprüchen	5
1.6	Urlaubsantrag	5
1.7	Urlaubsschein	5
1.8	Urlaubskarteikarte	6
1.9	Urlaubsakte	7
1.10	Versetzung, Kommandierung	8
1.11	Vordrucke	8
1.12	Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken	8
2	Ausführungsbestimmungen zu Einzelvorschriften (ohne Sonderurlaub)	9
2.1	zu § 1 Soldatenurlaubsverordnung	9
2.2	zu § 4 Soldatenurlaubsverordnung	14
2.3	zu § 5 Soldatenurlaubsverordnung	15
2.4	zu § 6 Soldatenurlaubsverordnung	15
2.5	zu § 7 Soldatenurlaubsverordnung	16
2.6	zu § 8 Soldatenurlaubsverordnung	17
3	Ausführungsbestimmungen zu Einzelvorschriften (Sonderurlaub)	23
3.1	zu § 9 Soldatenurlaubsverordnung	23
3.2	zu § 10 Soldatenurlaubsverordnung	36
3.3	zu § 11 Soldatenurlaubsverordnung	37
3.4	zu § 15 Soldatenurlaubsverordnung	37
4	Krankheitsbedingter Urlaubsverfall	38
5	Zuständigkeiten	39
6	Unionsrechtliche Urlaubsabgeltung	41
7	Anlagen	43
7.1	Antrag auf Gewährung von Erholungsurlaub, Zusatzurlaub, Reisetagen bei Auslandsverwendung, Sonderurlaub und Familienheimfahrt [Bw-2050]	43
7.2	Urlaubsschein	43
7.3	Urlaubskarteikarte [Bw-2804]	43
7.4	Nachweis zur Berechnung des Anspruchs auf Zusatzurlaub für Dienst zu wechselnden Zeiten (§ 12 EUrlV)	43

Stand: März 2016

1 Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlagen

101. Urlaub darf nur nach § 28 des Soldatengesetzes (SG) in Verbindung mit der Soldatinnen- und Soldatenurlaubsverordnung (SUV) und in Verbindung mit der Erholungsurlaubsverordnung (EUrlV), der Sonderurlaubsverordnung (SUrlV) und dieser Regelung „Ausführung der Soldatinnen- und Soldatenurlaubsverordnung“ (AusfSUV) gewährt werden, sowie nach § 11 Abs. 3 der Wehrdisziplinarordnung (WDO) in Verbindung mit einer förmlichen Anerkennung. Die vorgenannten Rechtsgrundlagen sind unter: www.gesetze-im-internet.de verfügbar.

1.2 Begriffsbestimmungen

102. Urlaub ist die Erlaubnis, einen vollen Tag oder mehr dem Dienst fernzubleiben und sich auch an einem anderen Ort aufzuhalten.

103. Sofern nichts anderes gesetzlich zugelassen oder angeordnet wird, ist die Erteilung von Urlaub für Teile eines Tages unzulässig.

104. Vom Urlaub sind zu unterscheiden:

a) **Dienstfreie Feiertage** sind die Befreiung von der Dienstpflicht an gesetzlich anerkannten Feiertagen;

b) **Dienstfreie sonstige Tage** bedeuten die Befreiung von der Dienstpflicht am 24. Dezember und 31. Dezember. Sofern keine dienstlichen Gründe entgegenstehen, sind die genannten Tage für Soldatinnen und Soldaten dienstfrei. Soldatinnen und Soldaten, die an diesen Tagen Dienst leisten müssen, erhalten hierfür Ausgleich im Rahmen des Zentralerlasses B-1431/1 „Ausgleich besonderer zeitlicher Belastungen der Soldatinnen und Soldaten“;

c) **Ausgang** bedeutet das Verlassen der dienstlichen Unterkunft während der Freizeit (freier Ausgang), über den Zapfenstreich hinaus (Nachtausgang) und über das Wochenende (Wochenendausgang);

d) **Dienstbefreiung** bedeutet die Erlaubnis, für Stunden dem Dienst fernzubleiben, um aus persönlichem Anlass dringende Angelegenheiten, z. B. bei Behörden oder Rechtsanwälten, zu erledigen. Dienstbefreiung wird bei der Truppe vom nächsten Disziplinarvorgesetzten erteilt. In Stäben und anderen Dienststellen kann die Kommandeurin bzw. der Kommandeur oder die Leiterin bzw. der Leiter der Dienststelle eine andere Regelung treffen;

e) **Freistellung vom Dienst** definiert den Ausgleich für besondere zeitliche Belastungen und wird nach Maßgabe des B-1431/1 gewährt;

f) **Freizeitausgleich** ist der Ausgleich für die Inanspruchnahme durch Rufbereitschaft und wird nach Maßgabe des B-1431 abgefunden;

g) **Freistellung vom militärischen Dienst** wird im Zusammenhang mit Dienstzeit beendenden Fördermaßnahmen nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) gewährt und gibt das Recht, anstatt am militärischen Dienst an einer Maßnahme der schulischen oder beruflichen Bildung nach § 5 SVG oder an einem Berufsorientierungspraktikum nach § 7 Abs. 3 und 4 SVG teilzunehmen. Sie wird nach Maßgabe des SVG und der hierzu ergangenen Verordnung zur Durchführung der Berufsförderung von Soldatinnen und Soldaten (BföV) erteilt. Zuständig für die Freistellung vom militärischen Dienst ist der Berufsförderungsdienst (nach § 16 Abs. 4 und § 34 Abs. 1 BföV ggf. im Einvernehmen mit den personalbearbeitenden Stellen). Für andere Zwecke darf Freistellung vom militärischen Dienst nicht erteilt werden.

1.3 Genehmigung, Beantragung und Ablehnung des Urlaubs

105. Urlaub darf versagt werden, soweit und solange zwingende dienstliche Erfordernisse der Urlaubserteilung entgegenstehen. Zwingende dienstliche Erfordernisse liegen insbesondere dann vor, wenn eine Urlaubserteilung die Einsatzbereitschaft der Truppe oder die ordnungsgemäße Erledigung der dienstlichen Obliegenheiten beeinträchtigen würde. Auch ein anhängiges Strafverfahren oder gerichtliches Disziplinarverfahren kann nach Maßgabe besonderer Regelungen einer Urlaubserteilung entgegenstehen.

106. Urlaub wird nur auf Antrag erteilt. Die Beantragung von Urlaub darf nicht befohlen werden.

107. Aus dienstlichen Gründen ist die Festlegung eines bestimmten Zeitraumes für die Inanspruchnahme des Erholungsurlaubs zulässig. Den Soldatinnen und Soldaten soll empfohlen werden, ihren Urlaub in diesem Zeitraum zu nehmen, weil zu anderen Zeiten der Urlaubserteilung zwingende dienstliche Erfordernisse entgegenstehen könnten. Die Genehmigung des beantragten Urlaubs ist der Soldatin bzw. dem Soldaten dienstlich bekannt zu geben; die dienstliche Bekanntgabe ist auf dem Urlaubsantrag zu bescheinigen. Die Ablehnung von Urlaub ist auf dem Urlaubsantrag zu begründen und der Soldatin bzw. dem Soldaten durch Rückgabe des Urlaubsantrages mitzuteilen. Eine Zweitschrift der Ablehnung oder ein entsprechender Vermerk ist zur Urlaubsakte zu nehmen.

108. Wird einer Soldatin oder einem Soldaten mit einer förmlichen Anerkennung Sonderurlaub nach § 11 Abs. 3 WDO gewährt, so ist nach Möglichkeit der Urlaubsantritt zu dem gewünschten Zeitpunkt zu genehmigen; dieser Sonderurlaub kann mit Erholungsurlaub und anderem Sonderurlaub verbunden werden.

1.4 Ab- und Aufrundung bei der Berechnung

109. Ergeben sich bei der Berechnung eines Urlaubs Bruchteile eines Tages oder einer Stunde, wird kaufmännisch gerundet (§ 5 Abs. 7 EUrlV).

1.5 Erlöschen und Abgeltung von Urlaubsansprüchen

110. Mit dem Ausscheiden aus der Bundeswehr erlöschen alle Urlaubsansprüche aus dem Wehrdienstverhältnis.

111. Für nicht in Anspruch genommenen Urlaub wird mit Ausnahme

a) der Fälle eignungsübender Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern und
b) in den Fällen der nach dem Recht der Europäischen Union veranlassten Urlaubsabgeltung

keine Geldentschädigung gewährt. Die unionsrechtlich veranlasste Urlaubsabgeltung bestimmt sich nach Nrn. 601 ff. Für nach der Eignungsübung aus der Bundeswehr ausscheidende Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer gilt § 1 Abs. 4 der Verordnung zum Eignungsübungsgesetz (EÜGV).

112. Den Soldatinnen und Soldaten soll daher vor ihrem Ausscheiden der erdiente Erholungsurlaub gewährt werden. Zeiten einer Beurlaubung unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge bleiben außer Betracht.

1.6 Urlaubsantrag

113. Jeder Urlaub ist schriftlich zu beantragen. Dabei soll das Muster der Anlage 7.1 verwendet werden. Sofern Vordrucke auch mit elektronischen Mitteln anders gestaltet werden, dürfen sie nur die personenbezogenen Daten der Anlage 7.1 enthalten. Statt der Personenkennziffer darf jedoch die Personalnummer verwendet werden. Die Soldatin bzw. der Soldat hat eine Urlaubsanschrift oder eine sonstige Anschrift anzugeben, über die sie bzw. er zu erreichen ist. Die bzw. der zuständige Vorgesetzte kann Ausnahmen hiervon zulassen.

114. Wird ein Urlaub abgebrochen, so ist auf dem Urlaubsantrag festzuhalten, weshalb der Urlaub abgebrochen und in welchem Umfang er in Anspruch genommen worden ist.

1.7 Urlaubsschein

115. Sobald durch das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) eine entsprechende Anordnung ergangen ist (z. B. im Spannungs- oder Verteidigungsfall), ist allen Soldatinnen und Soldaten bei Urlaub und jeder anderen genehmigten Abwesenheit von der Truppe zur besonderen Legitimation ein Urlaubsschein auszustellen (Muster siehe Anlage 7.2). Der Urlaubsschein ist nach Rückkehr der Einheit (Dienststelle) zurückzugeben. Die Soldatinnen und Soldaten haben den Urlaubsschein während des Urlaubs/der Abwesenheit bei sich zu führen und den zur Prüfung des Truppenausweises berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

Stand: März 2016

1.8 Urlaubskarteikarte

116. Bei Beginn des Urlaubsjahres (1. Januar) sind auf der Urlaubskarteikarte (Muster siehe Anlage 7.3) in der Spalte „Erholungsurlaub“ unter „Anspruch/Arbeitstage“

a) der aus dem Vorjahr verbliebene (Rest)Urlaub, der noch **innerhalb** von zwölf Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres genommen werden kann, und
b) der Urlaubsanspruch für das laufende Urlaubsjahr

getrennt einzutragen.

117. Darüber hinaus sind noch weitere Eintragungen möglich:

a) nach Nr. 242 angesparter Erholungsurlaub und
b) Erholungsurlaub, der wegen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit nicht in Anspruch genommen werden konnte.

118. Nrn. 116 und 117 gelten sinngemäß für zusätzlichen Erholungsurlaub (Zusatzurlaub), der zum Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs in Spalte „Erholungsurlaub“ unter „Anspruch/Arbeitstage“ sowie unter Hinzufügung eines „Z“ und des Buchstabens „a“ (Dienst zu wechselnden Zeiten), „b“ (Schwerbehinderte) oder „c“ (Auslandsverwendung) (vgl. Spalte 2 „Zusatzurlaub“) einzutragen ist. Die Inanspruchnahme des Zusatzurlaubs ist in der dafür vorgesehenen Spalte 2 einzutragen.

119. Zur Berechnung des Anspruchs auf Zusatzurlaub ist für jede Soldatin bzw. jeden Soldaten, die bzw. der Dienst zu wechselnden Zeiten nach Nr. 234 leistet, ein „Nachweis zur Berechnung des Anspruchs auf Zusatzurlaub für Dienst zu wechselnden Zeiten (§ 12 EUrlV)“ zu führen (Muster siehe Anlage 7.4).

120. Grundlage für die Eintragungen, die laufend vorzunehmen sind, sind die Schichtdienstpläne der Einheit (Dienststelle), nach denen die Soldatin bzw. der Soldat Dienst zu wechselnden Zeiten zu leisten hatte.

121. Jeder Urlaub ist nach seinem Ende auf einer besonderen Zeile der Urlaubskarteikarte in die entsprechenden Spalten unter Streichung der übrigen Spalten dieser Zeile einzutragen. Nur der tatsächlich in Anspruch genommene Urlaub ist auf der Urlaubskarteikarte einzutragen. Sind verschiedene Arten von Urlaub (z. B. Erholungsurlaub und Familienheimfahrten oder Zusatzurlaub) zusammenhängend gewährt worden, sind sie auf der gleichen Zeile in der jeweiligen Spalte zu buchen. Ist in der Spalte 4 Sonderurlaub einzutragen, sind bei einem Urlaub unter Belassung der Bezüge in der Tagesspalte unter Voransetzung des Buchstabens „a“ Arbeitstage und bei einem Urlaub unter Wegfall der Bezüge unter Voranstellung des Buchstabens „b“ Kalendertage, gegebenenfalls Monate und Kalendertage, einzusetzen.

Stand: März 2016

122. Reichen bei Beginn eines Urlaubsjahres die freien Zeilen der Urlaubskarteikarte einer Soldatin bzw. eines Soldaten für die während des Urlaubsjahres voraussichtlich zu erwartenden Eintragungen nicht aus, so ist mit dem Beginn des Urlaubsjahres eine neue Urlaubskarteikarte anzulegen. In Ausnahmefällen können die Eintragungen während eines Urlaubsjahres auf einer weiteren Karte fortgesetzt werden.

1.9 Urlaubsakte

123. In jeder Einheit (Dienststelle) ist eine Urlaubsakte zu führen. Sie besteht aus den Urlaubsanträgen, den Nachweisen zur Berechnung des Anspruchs auf Zusatzurlaub für Dienst zu wechselnden Zeiten und den Urlaubskarteikarten.

124. Die bei der für die Genehmigung des Urlaubs zuständigen Einheit (Dienststelle) geschlossen und sortiert (z. B. alphabetisch) aufbewahrten Urlaubsunterlagen nach Nr. 123 bilden eine nicht automatisierte Datei im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

125. Die nicht automatisierte Datei dient den zuständigen Einheiten (Dienststellen) als Nachweis über beantragten, gewährten oder abgelehnten Urlaub und enthält personenbezogene Daten von Soldatinnen und Soldaten.

126. Diese Daten sind gemäß der Zentralen Dienstvorschrift A-2122/4 „Bundesdatenschutzgesetz im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung“ dem Schutzbereich 2 zuzuordnen.

127. Der Umfang der erhobenen, verarbeiteten und genutzten Daten ist in den Anlagen 7.1 bis 7.4 festgelegt. Auf die nicht automatisierte Datei darf nur das für Personalangelegenheiten zuständige Personal der zuständigen Einheit (Dienststelle) zugreifen. Eine Übermittlung aus dieser Datei ist – außer in den in Nrn. 130 und 131 festgelegten Fällen – nicht zulässig.

128. Urlaubsanträge, Nachweise zur Berechnung des Anspruchs auf Zusatzurlaub für Dienst zu wechselnden Zeiten, abgeschlossene Urlaubskarteikarten und Urlaubskarteikarten ausgeschiedener Soldatinnen und Soldaten sind bis zum Ablauf des Kalenderjahres nach Ablauf des jeweiligen Urlaubsjahres aufzubewahren und dann zu vernichten. Satz 1 gilt für Urlaubsanträge, Nachweise und Urlaubskarteikarten verstorbener Soldatinnen und Soldaten entsprechend.

129. Solange eine in Nrn. 601 bis 610 oder in § 1 Abs. 4 der EÜGV vorgeschriebene Urlaubsabgeltung nicht stattgefunden hat, gelten Urlaubskarteikarten nicht als abgeschlossen und die in Nr. 128 genannten Unterlagen dürfen nicht vor Ablauf des vierten Kalenderjahres nach der Beendigung des Dienstverhältnisses vernichtet werden.

1.10 Versetzung, Kommandierung

130. Wird eine Soldatin oder ein Soldat zu einer anderen Einheit (Dienststelle) versetzt, so ist die Urlaubsakte der Soldatin bzw. des Soldaten mit der Zusatzakte/Klarsichthülle an die neue Einheit (Dienststelle) zu übersenden.

131. Bei der Kommandierung einer Soldatin oder eines Soldaten sind die Urlaubskarteikarte und der Nachweis zur Berechnung des Anspruchs auf Zusatzurlaub für Dienst zu wechselnden Zeiten an die Einheit (Dienststelle), zu der der Soldat bzw. die Soldatin kommandiert ist, dann zu übersenden, wenn auch die Zusatzakte/Klarsichthülle für die Dauer der Kommandierung an die andere Einheit (Dienststelle) abgegeben wird.

1.11 Vordrucke

132. Bei allen Einheiten (Dienststellen) der Bundeswehr sind inhaltlich gleiche Vordrucke zu verwenden. Die Vordrucke „Urlaubsantrag“ (Anlage 7.1) und „Urlaubskarteikarte“ (Anlage 7.3) sind auf dem Nachschubwege zu beziehen. Der Vordruck „Nachweis zur Berechnung des Anspruchs auf Zusatzurlaub für Dienst zu wechselnden Zeiten (§ 12 EUrlV)“ (Anlage 7.4) ist selbst herzustellen. Dies gilt auch für den Vordruck „Urlaubsschein“ (Anlage 7.2), soweit ein solcher auszustellen ist (vgl. Nr. 115).

1.12 Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken

133. Bei Entscheidungen über Urlaubsanträge für Reisen in Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken sind die dafür geltenden besonderen Regelungen zu beachten.

Stand: März 2016

2 Ausführungsbestimmungen zu Einzelvorschriften (ohne Sonderurlaub)

2.1 zu § 1 Soldatenurlaubsverordnung

201. Für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Soldatinnen und Soldaten auf Zeit gilt die EUrlV in der jeweils gültigen Fassung entsprechend, sofern nichts Abweichendes in der SUV geregelt ist.

202. Das Urlaubsjahr beginnt am 1. Januar und endet mit Ablauf des 31. Dezembers.

203. Die Soldatin bzw. der Soldat hat erst nach Abschluss der Grundausbildung Anspruch auf Erholungsurlaub. Vor Ablauf dieser Zeit kann Erholungsurlaub nur gewährt werden, wenn es besondere Gründe erfordern.

204. Soldatinnen und Soldaten steht für jeden vollen Monat der Dienstleistungspflicht ein Zwölftel des Jahresurlaubs zu, wenn sie im Laufe des Urlaubsjahres in den Wehrdienst eingetreten sind.

205. Erholungsurlaub, den die Soldatin oder der Soldat in einem anderen Beschäftigungsverhältnis für das laufende Urlaubsjahr in Anspruch genommen hat, ist nach § 6 EUrlV auf den Erholungsurlaub anzurechnen. Erholungsurlaub aus vorangegangenen Urlaubsjahren (Resturlaub) wird nicht angerechnet. Erholungsurlaub, den die Soldatin oder der Soldat in einem anderen Beschäftigungsverhältnis während einer Beurlaubung ohne Besoldung aus vorangegangenen Urlaubsjahren erworben und nicht in Anspruch genommen hat, wird nicht übertragen.

206. Erholungsurlaub des laufenden Urlaubsjahres, der während eines dem Wehrdienstverhältnis unmittelbar vorhergehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses oder Arbeitnehmerverhältnisses im öffentlichen Dienst erwachsen ist, aber nicht genommen wurde, ist nachzugewähren. Der während des Wehrdienstverhältnisses im ersten Urlaubsjahr zu gewährende Erholungsurlaub darf jedoch die in Nrn. 225 bis 227 festgesetzte Urlaubsdauer nicht überschreiten.

207. Durch Vorlage einer Bescheinigung eines früheren Arbeitgebers/Dienstherrn soll nachgewiesen werden, wie viel Erholungsurlaub für das laufende Urlaubsjahr zugestanden hätte und wie viele Tage davon bereits in Anspruch genommen worden sind. Sofern diese Bescheinigung nicht beigebracht werden kann, ist eine Dienstliche Erklärung über den Urlaubsanspruch und den erhaltenen Erholungsurlaub abzugeben.

208. Der Erholungsurlaub ist für jeden vollen Kalendermonat eines Urlaubs unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge um ein Zwölftel zu kürzen.

209. In einem Urlaubsjahr zu viel gewährter Erholungsurlaub ist so bald wie möglich durch Anrechnung auf einen neuen Urlaubsanspruch auszugleichen.

Soweit zustehender Erholungsurlaub vor dem Beginn eines Urlaubs unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge oder vor Beginn der mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbote nicht in Anspruch genommen wurde, ist der Resturlaub nach dem Ende dieses Urlaubs unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge oder dieser Schutzfristen dem Erholungsurlaub des laufenden Urlaubsjahres hinzuzufügen.

Hiernach übertragener Resturlaub kann in vollem Umfang nach Maßgabe der Nr. 242 bzw. des § 7a EUrlV angespart werden, soweit der Soldatin oder dem Soldaten für das Kalenderjahr, in dem der Urlaubsanspruch entstanden ist, die Personensorge für ein Kind unter zwölf Jahren zusteht. Während des Erholungsurlaubs werden die Dienstbezüge fortgezahlt.

210. Erholungsurlaub ist so rechtzeitig zu beantragen, dass die ausreichende Einweisung einer Vertretung gewährleistet ist.

211. Erholungsurlaub soll möglichst im Laufe des Urlaubsjahres in Anspruch genommen werden. Er kann geteilt gewährt werden, soweit dadurch der Urlaubszweck nicht gefährdet wird; d. h. wenigstens ein Urlaubsteil sollte aus mindestens zehn zusammenhängenden Arbeitstagen bestehen.

212. Der Urlaub ist rechtzeitig zu planen. Die Wünsche der Soldatinnen und Soldaten sind nach Abstimmung mit ihrer dienstlichen Vertretung und unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse zu Beginn eines jeden Urlaubsjahres in einem Urlaubsplan festzuhalten. Die bzw. der zuständige Disziplinarvorgesetzte prüft, ob der Urlaub voraussichtlich in der geplanten Weise abgewickelt werden kann und billigt den Urlaubsplan. Mit den dienstlichen Erfordernissen nicht zu vereinbarende Urlaubswünsche sind bereits zu diesem Zeitpunkt im Einvernehmen mit den Beteiligten zu ändern. Der Urlaub soll dem Urlaubsplan entsprechend abgewickelt werden.

213. Durch die Billigung des Urlaubsplanes entsteht weder ein Recht, den Urlaub wie geplant zu erhalten, noch die Pflicht, ihn wie geplant zu beantragen. Erst durch die Genehmigung eines Urlaubsantrages wird der Anspruch auf Urlaub in der beantragten Zeit erworben.

214. Ferienreisen müssen oft langfristig geplant und gebucht werden. Dieses ist bei der Beantragung und Genehmigung von Erholungsurlaub zu berücksichtigen.

215. Die bzw. der Disziplinarvorgesetzte bewilligt den Urlaub nur, wenn nach sorgfältiger Prüfung davon ausgegangen werden kann, dass der Urlaubserteilung keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen (z. B. Übungsvorhaben, Lehrgänge, Personalveränderungen). Nrn. 218 und 219 bleiben unberührt.

216. Wenn der Erholungsurlaub aus zwingenden dienstlichen Erfordernissen versagt werden muss, so ist der Soldatin bzw. dem Soldaten die Versagung schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig soll ein Zeitraum im laufenden Urlaubsjahr vorgeschlagen werden, in dem der Erholungsurlaub genommen

Stand: März 2016

werden kann. Soweit keine wichtigen persönlichen oder familiären Gründe entgegenstehen, soll der Erholungsurlaub in diesem Zeitraum genommen werden.

217. Erholungsurlaub kann aus zwingenden dienstlichen Erfordernissen ausnahmsweise widerrufen werden. Mehraufwendungen, die der Soldatin bzw. dem Soldaten durch den Widerruf entstehen, werden nach dem Reisekostenrecht ersetzt. Die Entscheidung über die Höhe des zu erstattenden Betrages trifft die für die Abrechnung der Reisekosten zuständige Stelle; die Kosten sind bei Kapitel 1403, Titel 53999 zu buchen. Dies gilt sowohl für bereits angetretenen Urlaub als auch für die Fälle, in denen der Urlaub zwar genehmigt wurde, aber noch nicht begonnen hat.

218. Wünscht die Soldatin bzw. der Soldat aus wichtigem Grunde den Erholungsurlaub hinauszuschieben oder abzubrechen, so ist dem Wunsch zu entsprechen, wenn dies mit den Erfordernissen des Dienstes vereinbar ist und die Beeinträchtigung der Verwendungsfähigkeit der Soldatin bzw. des Soldaten dadurch nicht zu befürchten ist.

219. Urlaub, der im laufenden Urlaubsjahr bereits einmal aus zwingenden dienstlichen Erfordernissen versagt wurde, darf nur mit Zustimmung des bzw. der nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten abgelehnt werden.

220. Erholungsurlaub kann durch Sonderurlaub aus persönlichem Anlass unterbrochen werden (siehe Nr. 338).

221. Tritt während eines Urlaubs durch Krankheit eine Verwendungsunfähigkeit auf und wird diese unverzüglich angezeigt, so wird die Zeit der Verwendungsunfähigkeit auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet. Die Verwendungsunfähigkeit ist nachzuweisen. Dafür ist grundsätzlich ein ärztliches, auf Verlangen ein truppen- oder amtsärztliches Zeugnis, beizubringen. Der Urlaub soll nach Wiederherstellung der Verwendungsfähigkeit fortgesetzt werden. Entsprechende Anträge sind grundsätzlich zu genehmigen.

222. Kann infolge Erkrankung oder anderer Ereignisse der Dienst nach Beendigung des Urlaubs zum festgesetzten Zeitpunkt nicht wieder aufgenommen werden, so ist dies der eigenen Einheit/ Dienststelle auf schnellstem Wege mitzuteilen. Der Nachweis der Verwendungsunfähigkeit infolge Erkrankung ist gegebenenfalls nachzureichen.

223. Erholungsurlaub im Vorgriff auf das nächste Urlaubsjahr wird nicht gewährt.

224. Für die Höhe des Urlaubsanspruchs ist das Lebensjahr maßgebend, welches im Urlaubsjahr erreicht wird.

225. Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, beträgt der Urlaub für Soldatinnen und Soldaten, deren regelmäßige Dienstzeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt ist,

a) bis zum vollendeten 55. Lebensjahr für jedes Urlaubsjahr 29 Arbeitstage und
b) ab Vollendung des 55. Lebensjahres für jedes Urlaubsjahr 30 Arbeitstage.

Stand: März 2016

226. Alle Soldatinnen und Soldaten haben abweichend von Nr. 225 Anspruch auf 30 Arbeitstage Urlaub,

a) wenn sie bereits nach der bis zum 14. Dezember 2012 geltenden Rechtslage Anspruch auf Urlaub von 30 Arbeitstagen hatten („Besitzstandswahrung“);
b) für die Urlaubsjahre 2011 und 2012.

Für das Urlaubsjahr 2011 nach Satz 1 zusätzlich zu gewährender Urlaub wird dem Erholungsurlaub für das Urlaubsjahr 2012 hinzugefügt.

227. Abweichend von Nrn. 225 und 226 beträgt der Erholungsurlaubsanspruch ab dem Urlaubsjahr 2014 für alle Soldatinnen und Soldaten, deren regelmäßige Dienstzeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt ist, einheitlich 30 Tage.

228. Verringert sich bei einem Übergang von Vollzeit- zu Teilzeitbeschäftigung die Zahl der wöchentlichen Arbeitstage, so bleibt der bis dahin erworbene unionsrechtlich gewährleistete Urlaubsanspruch von vier Wochen unberührt, soweit er aus den Gründen des § 5a Abs. 1 Nr. 1 bis 5 EUrlV nicht erfüllt werden konnte, also insbesondere bei Ablehnung oder Widerruf des Erholungsurlaubs, bei durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesener Dienstunfähigkeit und bei mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverboten. Der Urlaubsanspruch, der über den Urlaubsanspruch hinausgeht, der nach Satz 1 unberührt bleibt, ist ab dem Zeitpunkt des Übergangs im selben Verhältnis zu verringern wie die Zahl der wöchentlichen Arbeitstage. Das gilt nicht, wenn der Erholungsurlaub nach Stunden berechnet wird.

229. Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen regelmäßig Dienst zu leisten ist. Endet bei Schichtdienst Leistenden eine Schicht erst am folgenden Kalendertag, gilt als Arbeitstag nur der Kalendertag, an dem sie begonnen hat.

230. Verteilt sich die regelmäßige Dienstzeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf mehr oder weniger als fünf Tage in der Kalenderwoche, erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch zuzüglich eines etwaigen Anspruchs auf Zusatzurlaub entsprechend (z. B. bei einer 4-Tage-Woche im Schichtdienst besteht Anspruch auf 4/5 des jährlichen Erholungsurlaubs). Dies gilt nicht für Zusatzurlaub nach Nr. 233.

231. Endet das Wehrdienstverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so beträgt der Erholungsurlaub ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs nach Nr. 227 für jeden vollen Monat der Dienstzeit. Die Sonderregelungen für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, die in der ersten oder zweiten Hälfte des Urlaubsjahres in den Ruhestand treten, sind mit Wirkung vom 1. Januar 2015 abgeschafft worden.

232. In den Fällen der Nr. 231 sind die Nrn. 109 bis 112 zu beachten.

Stand: März 2016

233. Der Zusatzurlaub für Dienst zu wechselnden Zeiten ist in § 12 EUrlV mit Wirkung vom 1. Januar 2014 neu geregelt worden. Auf die Erhöhung des danach berechneten Zusatzurlaubs für Soldatinnen oder Soldaten, die das 50 bzw. 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Laufe des Urlaubsjahres vollenden, nach § 12 Abs. 5 EUrlV wird ausdrücklich hingewiesen.

234. Zeiten eines Dienstes zu wechselnden Zeiten, für den Urlaub nach § 6 SUV oder Freistellung zum Ausgleich für besondere zeitliche Belastungen gewährt werden kann, bleiben bei der Bemessung des Zusatzurlaubs nach Nr. 233 unberücksichtigt (§ 1 Satz 2 SUV).

235. Schwerbehinderte Soldatinnen und Soldaten im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) erhalten einen Zusatzurlaub von fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr (vgl. § 125 Abs. 1 SGB IX). Für die Abwicklung dieses Zusatzurlaubs gilt Nr. 241 entsprechend.

236. Der Anspruch auf Zusatzurlaub nach Nr. 235 entsteht in dem Urlaubsjahr, in dem der Soldat bzw. die Soldatin schwerbehindert wird, auch wenn der die Schwerbehinderteneigenschaft feststellende Bescheid noch nicht vorliegt. In diesem Fall ist

a) der bzw. dem nächsten Disziplinarvorgesetzten zu melden, dass die Anerkennung der Schwerbehinderung beantragt wurde,
b) bei der Beantragung des Zusatzurlaubs die Schwerbehinderteneigenschaft glaubhaft darzulegen (ggf. ist der zuständige Truppenarzt bzw. die zuständige Truppenärztin zu beteiligen),
c) nach Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft den Bescheid dem bzw. der nächsten Disziplinarvorgesetzten vorzulegen.

237. Besteht die Schwerbehinderteneigenschaft nicht während des gesamten Urlaubsjahres, besteht für jeden vollen Monat der im Wehrdienstverhältnis vorliegenden Schwerbehinderteneigenschaft ein Anspruch auf ein Zwölftel des Zusatzurlaubs nach Nr. 235. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden (vgl. § 125 Abs. 2 Satz 2 SGB IX). Zusatzurlaubsansprüche, die weniger als einen halben Tag betragen, werden abweichend von Nr. 109 bruchteilsgenau auf Stunden und Minuten ausgerechnet. Für diese Berechnung ist fiktiv von einer täglichen Dienstzeit von acht Stunden auszugehen. Der so ermittelte Zusatzurlaub ist dem Erholungsurlaub hinzuzurechnen und kann bei einem nicht im ganzen Kalenderjahr bestehenden Beschäftigungsverhältnis nicht erneut gemindert werden.

238. Nach Wegfall der Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX werden die Regelungen zum Zusatzurlaub nicht mehr angewendet. Bei einer Verringerung des Grades der Behinderung auf weniger als 50 ist für die Urlaubsberechnung der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zum Ende des dritten Kalendermonats, der auf die Unanfechtbarkeit des die Verringerung feststellenden Bescheides folgt, heranzuziehen.

Stand: März 2016

239. Beginnt oder endet das Wehrdienstverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, gelten für den Zusatzurlaub die Nrn. 204 und 232 über den Erholungsurlaub entsprechend. Im Falle einer Abrundung ist nach Nr. 237 Sätze 3 und 4 zu verfahren.

240. Wird eine förmliche Anerkennung zurückgenommen, ist nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 und 3 WDO darüber zu entscheiden, in welchem Umfang ein in Anspruch genommener Sonderurlaub auf den Erholungsurlaub anzurechnen ist. Ist der Erholungsurlaub des laufenden Urlaubsjahres verbraucht, erfolgt eine Anrechnung auf den Erholungsurlaub des nächsten Jahres.

241. Der Urlaub soll grundsätzlich im Urlaubsjahr in Anspruch genommen werden (Nr. 211). Im Übrigen gilt:

a) Urlaub, der nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres genommen worden ist, verfällt.
b) Erholungsurlaub, der wegen einer Krankheit nicht in Anspruch genommen wurde, verfällt nach Maßgabe der Regelungen in Nrn. 401 bis 403.

Die Nrn. 601 bis 610 bleiben von Buchstaben a) und b) unberührt.

242. Soldatinnen und Soldaten, mit Ausnahme von Freiwilligen Wehrdienst Leistenden, können auf Antrag den Erholungsurlaub nach Nrn. 225 bis 227, der einen Zeitraum von vier Wochen übersteigt, ansparen, solange ihnen für mindestens ein Kind unter zwölf Jahren die Personensorge (§§ 1626 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches [BGB]) zusteht. Der angesparte Erholungsurlaub wird dem Erholungsurlaub des zwölften Urlaubsjahres ab der Geburt des letzten Kindes hinzugefügt, soweit dieser noch nicht abgewickelt ist. Eine zusammenhängende Inanspruchnahme des angesparten Erholungsurlaubs von mehr als 30 Arbeitstagen soll mindestens drei Monate vorher beantragt werden. Bei der Urlaubsgewährung sind dienstliche Erfordernisse zu berücksichtigen. Der angesparte Erholungsurlaub ist nach Stunden zu berechnen. Bei der Berechnung ist die wöchentliche Arbeitszeit in dem Urlaubsjahr maßgeblich, aus dem Urlaub angespart werden soll (§ 7a Abs. 3 S. 2 EUrlV).

2.2 zu § 4 Soldatenurlaubsverordnung

243. Ist ein Soldat oder eine Soldatin auf Zeit zur Durchführung einer Maßnahme der schulischen oder beruflichen Bildung nach § 5 SVG vom militärischen Dienst freigestellt, so richtet sich der Urlaub nach den besonderen Interessen der Bildungsstätte. Soweit Semester- oder Schulferien, lehrgangsfreie Zeit oder Urlaub gewährt werden, dienen diese Zeiten der Abgeltung von Erholungsurlaub und dem Selbststudium. Der Urlaubsanspruch nach den §§ 1 oder 4 Abs. 1 SUV darf dadurch jedoch nicht geschmälert werden. Die Regelung der Nr. 241 bleibt unberührt.

244. Wurde während einer (vorgezogenen) Maßnahme der schulischen oder beruflichen Bildung Erholungsurlaub gewährt, ist Nr. 205 Satz 1 entsprechend anzuwenden.

Stand: März 2016

2.3 zu § 5 Soldatenurlaubsverordnung

245. § 5 der SUV regelt den Umfang des Jahreserholungsurlaubsanspruchs der Soldatinnen und Soldaten, die Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz (WPflG), oder nach § 58b SG leisten. Die Regelung gilt entsprechend für Soldatinnen und Soldaten, die Dienstleistungen nach § 60 SG erbringen.

246. Die Soldatinnen und Soldaten (Nr. 245) erhalten je abgeleisteten Dienstmonat ein Zwölftel des Jahreserholungsurlaubs der Berufssoldatinnen, Berufssoldaten sowie Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, wenn die Dauer des ohne Unterbrechung abgeleisteten Wehrdienstes mindestens einen vollen Monat beträgt.

247. Soldatinnen und Soldaten, die zu **dienstlichen** Veranstaltungen nach dem Fünften Abschnitt (§ 81) des SG herangezogen worden sind, erwerben keinen Anspruch auf Erholungsurlaub.

248. Die Nrn. 101 bis 109, 110 bis 202 und 208 bis 242 sind entsprechend anzuwenden.

249. Erholungsurlaub kann von den Soldatinnen und Soldaten, die Wehrdienst nach dem Dritten Abschnitt des SG leisten, erst nach Abschluss der Grundausbildung beansprucht werden. Vor deren Abschluss kann Urlaub (Erholungs-/Sonderurlaub) gewährt werden, wenn besondere Gründe dies erfordern.

250. Während der ersten sechs Monate des Wehrdienstes nach dem Dritten Abschnitt des SG (Probezeit) können bis zu 15 Arbeitstage Erholungsurlaub in Anspruch genommen werden.

251. Erfolgt die Einberufung im Laufe des Urlaubsjahres und endet das Wehrdienstverhältnis erst im Laufe des nächsten Jahres, so ist der anteilige Erholungsurlaub für das Jahr des Diensteintritts und für das Jahr der Beendigung des Wehrdienstes (anteilig) zu berechnen. Erhöht sich mit dem Jahreswechsel der Anspruch nach Nrn. 225 bis 227, so ist der anteilige Jahresurlaub hiernach zu berechnen. Nr. 109 ist entsprechend anzuwenden.

252. Soldatinnen und Soldaten, die während des Wehrdienstes nach dem Dritten Abschnitt des SG aufgrund ihrer Lebens- und Berufserfahrung militärfachlich verwendet werden, erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der Nrn. 225 bis 227. Werden diese Soldatinnen und Soldaten während des Urlaubsjahres (Kalenderjahr) einberufen oder entlassen, so ist Nr. 109 entsprechend anzuwenden.

2.4 zu § 6 Soldatenurlaubsverordnung

253. Soldatinnen und Soldaten kann im Anschluss an einen Einsatz, der mit außergewöhnlichen Belastungen verbunden war, für je sieben Tage Einsatz ein Tag Urlaub zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit durch den bzw. die nächsten Disziplinarvorgesetzten gewährt werden. Der bzw. die Disziplinarvorgesetzte kann den Urlaub auch später erteilen; in diesen Fällen ist der Urlaub spätestens bis zum Ende des laufenden Urlaubsjahres anzutreten.

254. Einsätze nach Nr. 253 können sein:

a) Übungen in größeren Verbänden,
b) Übungen unter erschwerten Bedingungen,
c) Katastrophen- und ähnliche Hilfseinsätze sowie
d) seefahrtbedingte, ununterbrochene Abwesenheiten vom Heimathafen für die Besatzungen schwimmender Einheiten der Marine.

255. Die Erteilung von Urlaub zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit über die Nrn. 253 und 254 hinaus ist dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) vorbehalten.

2.5 zu § 7 Soldatenurlaubsverordnung

256. Unter voller Dienstfähigkeit im Sinne des § 7 ist die konkrete Verwendungsfähigkeit (auch die eingeschränkte) zu verstehen, die nach truppenärztlichem Urteil bei der Soldatin bzw. dem Soldaten im Anschluss an die wegen einer Gesundheitsstörung erfolgte Befreiung von allen Dienstverrichtungen und nach Ablauf des vorgeschlagenen Urlaubs zur Wiederherstellung der Verwendungsfähigkeit (Genesungsurlaub) voraussichtlich bestehen wird.

257. Solange Verwendungsunfähigkeit (auf Vorschlag des Truppenarztes bzw. der Truppenärztin von allen Dienstverrichtungen befreit) besteht, bedarf er für das Fernbleiben vom Dienst keines Urlaubs. Auf Vorschlag des Truppenarztes bzw. der Truppenärztin soll grundsätzlich die Genehmigung zum Aufenthalt an einem anderen Ort, z. B. dem Familienwohnsitz, erteilt werden. Die Abwesenheit vom Dienstort und die Anschrift, unter der eine Erreichbarkeit besteht, sind dem bzw. der nächsten Disziplinarvorgesetzten zu melden.

258. Ist nach einer Gesundheitsstörung die volle Dienstfähigkeit nach Nr. 256 noch nicht wiederhergestellt, so kann der Truppenarzt oder die Truppenärztin dem bzw. der zuständigen Vorgesetzten vorschlagen, der Soldatin bzw. dem Soldaten den erforderlichen Genesungsurlaub zu gewähren. Zur Vorbereitung der Entscheidung des bzw. der Vorgesetzten nimmt der Truppenarzt oder die Truppenärztin Stellung, ob und in welchem Umfang eine Anrechnung des Genesungsurlaubs auf den Erholungsurlaub angemessen ist. Soweit Genesungsurlaub der Wiederherstellung der Verwendungsfähigkeit dient, ist er auf den Erholungsurlaub nicht anzurechnen. Genesungsurlaub zur Festigung der wiedergewonnenen Verwendungsfähigkeit kann, soweit er zwei Wochen übersteigt, auf den Erholungsurlaub angerechnet werden.

259. Ein Kuraufenthalt wird auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet. Wird im Anschluss an einen Kuraufenthalt, der der Erhaltung der Dienstfähigkeit dient, ein von einer Ärztin oder einem Arzt befürworteter Urlaub zur Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit gewährt, so ist die Dauer dieses Urlaubs auf den Erholungsurlaub anzurechnen. Wird im unmittelbaren Anschluss an einen Kur-

Stand: März 2016

aufenthalt Erholungsurlaub beantragt, so soll dieser gewährt werden, wenn nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

2.6 zu § 8 Soldatenurlaubsverordnung

260. Soldatinnen und Soldaten im Ausland haben Anspruch auf Erholungs- und Sonderurlaub nach Maßgabe der Inlandsregelungen.

261. Bei Urlaub im Gastland sind Urlaubsschein (soweit ein solcher nach Nr. 115 auszustellen ist) und Truppenausweis mitzuführen.

262. Im Ausland bestimmt sich die Dienstleistungspflicht an Feiertagen nach der Zentralen Dienstvorschrift A-1400/5 „Feiertagsregelung bei Auslandsdienststellen der Bundeswehr".

263. Auf Soldatinnen und Soldaten in besonderen Auslandsverwendungen gemäß § 56 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) ist Nr. 103 hinsichtlich der Befreiung von der Dienstleistungspflicht am 24. Dezember und 31. Dezember nicht anwendbar. Der zuständige militärische Vorgesetzte bestimmt, ob und in welchem Umfange den Besonderheiten dieser Tage Rechnung getragen werden kann.

264. Fallen gesetzliche Wochenfeiertage des Gastlandes in einen Urlaub (einschl. Zusatzurlaub), sind sie als Urlaubstage anzurechnen. Dies gilt nicht, wenn dienstfreie gesetzliche Wochenfeiertage des Gastlandes durch zusätzlichen Dienst zu anderen Zeiten ausgeglichen werden/worden sind.

265. Soldatinnen und Soldaten, die an Dienstorte außerhalb Europas versetzt oder kommandiert sind, erhalten je nach den besonderen Belastungen am Dienstort und seiner Entfernung zum Inland jährlich bis zu 18 zusätzliche Erholungsurlaubstage (Zusatzurlaub). Der Urlaubsanspruch ergibt sich aus § 1 SUV in Verbindung mit §§ 1 und 16 EUrlV und der Heimaturlaubsverordnung.

266. Die Dauer des Zusatzurlaubs an den einzelnen Dienstorten bestimmt sich wie folgt:

a) Ist der ausländische Dienstort in der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über zusätzliche Urlaubstage für Beamtinnen und Beamte des Auswärtigen Dienstes an ausländischen Dienstorten" vom 16.06.2010 (verfügbar unter: http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de) aufgeführt, sind die in dieser Verwaltungsvorschrift festgesetzten Zusatzurlaubstage maßgebend.

b) Mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 16 Abs. 1 Satz 2 der Erholungsurlaubsverordnung vom 12.01.2011 (verfügbar unter: http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de) hat das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt – über § 1 SUV auch für die Soldatinnen und Soldaten – festgelegt, dass bei ihrer Entsendung in europäische Dienstorte, die

   + nicht in der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über zusätzliche Urlaubstage für Beamtinnen und Beamte des Auswärtigen Dienstes an ausländischen Dienstorten" aufgeführt sind,
   + aber in den Staaten oder Gebieten der dort aufgeführten Dienstorte liegen,

   ein diesen Dienstorten entsprechender Zusatzurlaub gewährt wird.

c) Im Übrigen setzt das Bundesministerium des Innern den Zusatzurlaub im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt im Einzelfall fest (§ 16 EUrlV). Die Einholung der Festsetzung ist dem BMVg vorbehalten.

267. Entsteht der Anspruch auf Zusatzurlaub im Laufe des Urlaubsjahres, beträgt er ein Zwölftel für jeden vollen Monat (z. B. 17. Februar bis 16. März) des dienstlichen Aufenthalts. Wechselt die Soldatin oder der Soldat den Dienstort, errechnet sich der Zusatzurlaub anteilig nach Satz 1. Bei einem Wechsel im Laufe eines Monats gilt dieser Monat als voller Monat am neuen Dienstort.

268. Der dienstliche Aufenthalt im Sinne von Nr. 267 beginnt mit dem Tage des Dienstantritts am Dienstort im Ausland und endet mit dem Tage der Übergabe der Dienstgeschäfte. Nehmen Soldatinnen und Soldaten an Lehrgängen teil, dann beginnt der dienstliche Aufenthalt mit dem Tage, an dem sich die Soldatin oder der Soldat bei der befohlenen Stelle meldet, und endet mit dem Tage der Beendigung des Lehrgangs.

Liegen bei Soldatinnen und Soldaten, die ein Luftfahrzeug der Bundeswehr benutzen, zwischen dem Tag der Übergabe der Dienstgeschäfte oder dem Tag der Beendigung des Lehrgangs oder dem Tag der Beendigung der Dienstgeschäfte im Sinne von § 2 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz (BRKG) und dem Tag des Abflugs in das Inland unvermeidbare Wartezeiten (Liegetage), so hat die Soldatin oder der Soldat in dieser Zeit zur Dienstleistung zur Verfügung zu stehen und darf den Dienst-/Geschäftsort ohne vorherige Zustimmung der oder des Disziplinarvorgesetzten nicht verlassen. Will die Soldatin oder der Soldat während der Wartezeit den Dienstort verlassen oder zu einem späteren als dem nächstmöglichen Zeitpunkt in das Inland zurückfliegen, so muss sie oder er für die Dauer der Abwesenheit vom Dienstort und/oder für den längeren Auslandsaufenthalt Erholungsurlaub beantragen.

Bei der Berechnung des dienstlichen Aufenthalts sind Liegetage wie folgt zu berücksichtigen:

a) Steht die Soldatin oder der Soldat während der Liegetage ununterbrochen zur Dienstleistung zur Verfügung, endet der dienstliche Aufenthalt mit Ablauf des Tages, der dem nächstmöglichen Abflugtag vorhergeht.
b) Nimmt die Soldatin oder der Soldat während der Liegetage Urlaub in Anspruch und dauert der Urlaub nicht bis zum letzten Liegetag, endet der dienstliche Aufenthalt mit Ablauf des Tages, der dem nächstmöglichen Abflugtag vorhergeht. Für die Tage des Urlaubs wird eine reisekostenrechtliche Abfindung nicht gewährt; im Übrigen gelten die Vorschriften der Auslandstrennungsgeldverordnung (ATGV).
c) Nimmt die Soldatin oder der Soldat während der Liegetage Urlaub in Anspruch und endet der Urlaub mit Ablauf des letzten Liegetages oder später, endet der dienstliche Aufenthalt mit Ablauf des Tages, der dem ersten Urlaubstag vorhergeht. Für die Tage des Urlaubs wird eine reisekostenrechtliche Abfindung nicht gewährt; im Übrigen gelten die Vorschriften der ATGV.

Stand: März 2016

Während der Liegetage kommt Versorgungsschutz nach §§ 27 und 80 ff. SVG im Allgemeinen nur bei Dienstleistung in Betracht.

Die oder der Disziplinarvorgesetzte hat der personalbearbeitenden Stelle unverzüglich zu berichten, wenn wegen unvermeidbarer Liegetage und gegebenenfalls damit zusammenhängenden Urlaubs der nach der vorliegenden Personalverfügung vorgesehene Reiseverlauf nicht eingehalten werden kann. Die personalbearbeitende Stelle hat die Personalverfügung entsprechend zu berichtigen oder die notwendige Berichtigung bei der die Personalverfügung erlassenden Stelle zu veranlassen.

Die Einbeziehung dienstreisender Soldatinnen oder Soldaten in die Regelungen der vorstehenden Unterabsätze begründet keinen Anspruch auf Zusatzurlaub für diesen Personenkreis; sie dient lediglich der Gleichbehandlung von versetzten/kommandierten und dienstreisenden Soldatinnen und Soldaten bei unvermeidbaren Liegetagen.

269. Zusatzurlaub kann frühestens in Anspruch genommen werden an Dienstorten, an denen

a) drei oder sechs Arbeitstage Zusatzurlaub gewährt werden, nach sechs Monaten,
b) neun oder zwölf Arbeitstage Zusatzurlaub gewährt werden, nach vier Monaten,
c) 15 oder 18 Arbeitstage Zusatzurlaub gewährt werden, nach zwei Monaten

dienstlichen Aufenthalts, es sei denn, ein dienstlicher Aufenthalt an einem anderen Dienstort mit Zusatzurlaubsberechtigung ging unmittelbar voraus.

270. Wurde bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Dienst am bisherigen Dienstort endet, mehr oder weniger Zusatzurlaub gewährt, als nach Nr. 266 zusteht, so ist der Urlaub (Erholungs- oder ggf. Zusatzurlaub) im folgenden Urlaubsjahr entsprechend zu kürzen oder zu verlängern.

271. Zusatzurlaub, der aus zwingenden dienstlichen Gründen schriftlich versagt wird und deshalb nicht fristgerecht angetreten werden kann (vgl. Nr. 241), ist nach Wegfall der Hinderungsgründe, spätestens im unmittelbaren Anschluss an die Auslandsverwendung anzutreten. Nr. 219 ist entsprechend anzuwenden.

272. Soweit Zusatzurlaub erst im Anschluss an die Auslandsverwendung gewährt werden kann, ist dies unter Angabe der Gründe der Einheit/Dienststelle mitzuteilen, bei der die Soldatin oder der Soldat im Anschluss an die Auslandsverwendung Dienst leisten wird. Dieser Zusatzurlaub ist durch die Soldatin oder den Soldaten bei der oder dem künftigen Disziplinarvorgesetzten zu beantragen; die Unterstellung unter die neue Einheit/Dienststelle beginnt mit dem Tag nach Beendigung der Auslandsverwendung.

273. Für die Reise von einem Dienstort außerhalb Europas ins Inland werden neben dem Zuatzurlaub nach Nr. 266 einmal jährlich zusätzliche Urlaubstage (Reisetage) gewährt. Sie betragen pro angefangene sechs Stunden durchschnittlich erforderlicher Reisezeit für die Reise vom Dienstort bis zum Sitz der für die Soldatin oder den Soldaten zuständigen Dienststelle im Inland zuzüglich der

Stand: März 2016

Zeiten für Zu- und Abgang jeweils für die Hin- und für die Rückreise einen halben Tag, höchstens jedoch sechs Arbeitstage. Das tatsächliche Reiseziel im Inland ist für die Ermittlung der Reisezeit unerheblich. Die durchschnittlich erforderliche Reisezeit ermittelt die oder der für die Gewährung des Erholungsurlaubs zuständige Disziplinarvorgesetzte; hiervon abweichend ist für Dienstorte in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) und Kanada das Bundeswehrkommando USA und Kanada (BwKdo USA/CA) zuständig. Das BwKdo USA/CA teilt allen Truppenteilen/ Dienststellen, die aufgrund der Reisezeiten zustehenden Reisetage mit. Reisetage werden für jedes Urlaubsjahr nur einmal gewährt. Sie verfallen mit dem Erholungsurlaub. Reisetage sind zusammen mit dem Erholungsurlaub zu beantragen.

274. Zuständige Dienststelle im Sinne der Nr. 273 Satz 2 ist grundsätzlich die für die Soldatinnen und Soldaten zuständige personalbearbeitende Stelle.

275. Erholungsurlaub, Zusatzurlaub und Reisetage sind mit dem Vordruck nach Muster Anlage 7.1 zu beantragen.

276. Zu den Fahrkosten eines Urlaubs im Inland (Heimaturlaub), der ohne den Tag der An- und Abreise mindestens zwei Wochen dauert, wird auf Antrag einmalig für jedes Jahr des dienstlichen Auslandsaufenthalts ein Zuschuss gewährt (Fahrkostenzuschuss). Berücksichtigt werden Fahrkosten

a) der Soldatinnen und Soldaten sowie
b) der mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden
   + Ehepartner,
   + Kinder, die bei der Gewährung von Auslandszuschlag nach § 53 Absatz 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) berücksichtigungsfähig sind, und
   + anderen Personen, für die bei einem Umzug der Soldatin oder des Soldaten Reisekostenvergütung gewährt würde, mit Ausnahme der Hausangestellten.

277. Der Zuschuss zu den Fahrkosten der in Nr. 276 Buchst. b) genannten Personen entfällt, wenn diese aufgrund eines eigenen Beschäftigungsverhältnisses die Erstattung ihrer Fahrkosten von anderer Seite verlangen können.

278. Der Fahrkostenzuschuss wird grundsätzlich als Sachzuwendung in Form eines Fahrscheins der zweiten Bahnklasse oder, falls eine Flugreise notwendig ist, eines Flugscheins der niedrigsten Flugklasse für die Fahrt vom ausländischen Dienstort zum Sitz der zuständigen inländischen Dienststelle und zurück gewährt. Von finanziellen Belastungen, die daraus erwachsen, wird der oder die Anspruchsberechtigte freigestellt. Wurde aus Gründen, die der oder die Anspruchsberechtigte nicht zu vertreten hat, keine Sachzuwendung in Anspruch genommen, werden die nachgewiesenen notwendigen Kosten erstattet. Satz 2 gilt entsprechend.

Stand: März 2016

279. Wurde die Sachzuwendung aus anderen Gründen nicht in Anspruch genommen, werden die nachgewiesenen notwendigen Kosten bis zur Höhe der Kosten erstattet, die der Dienststelle bei Gewährung der Sachzuwendung entstanden wären. Für Nebenkosten der Reise wird eine Pauschale gewährt, die vom Auswärtigen Amt durch Verwaltungsvorschrift im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen festgesetzt wird.

280. Der Fahrkostenzuschuss entfällt in den Fällen des § 12 Abs. 6 der Auslandsumzugskostenverordnung (AUV).

281. Der Fahrkostenzuschuss wird nur gewährt, wenn der Heimaturlaub spätestens vor Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des betreffenden Jahres des dienstlichen Aufenthalts angetreten wird. Er kann erstmals nach einem mindestens sechsmonatigen dienstlichen Aufenthalt an jedem Auslandsdienstort gewährt werden, es sei denn, die Heimreise ist aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen notwendig.

282. Im Falle der Versetzung der Soldatin oder des Soldaten in das Inland oder des Eintritts in den Ruhestand wird der Fahrkostenzuschuss nur gewährt, wenn

a) der Zeitraum zwischen dem Heimaturlaub und Versetzungstermin oder des Eintritts in den Ruhestand mindestens drei Monate beträgt und
b) im letzten angefangenen Jahr des dienstlichen Auslandsaufenthalts dieser mindestens sechs Monate dauert.

283. Der Fahrkostenzuschuss wird nicht gewährt

a) Soldatinnen und Soldaten, die Anspruch auf Reisebeihilfe für Familienheimfahrten nach § 13 der ATGV haben,
b) für Kinder von Soldatinnen und Soldaten, die mit diesem nicht in häuslicher Gemeinschaft leben und für die ein Anspruch auf Kinderreisebeihilfe nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst (GAD) besteht, sowie
c) bei Versetzungen und Kommandierungen, deren Dauer von vornherein auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr begrenzt ist.

284. Wird die Soldatin oder der Soldat im Anschluss an einen Heimaturlaub, für den sie oder er Fahrkostenzuschuss beantragt hat, an einen anderen Dienstort versetzt oder kommandiert und ist es nicht erforderlich, dass sie oder er zuvor noch einmal an den bisherigen Dienstort reist, so gilt § 12 Abs. 6 und 7 AUV. Die Rückkehr an den bisherigen Dienstort ist nicht erforderlich, wenn die Soldatin oder der Soldat spätestens zwölf Wochen vor Antritt des Heimaturlaubs davon unterrichtet wurde, dass sie oder er im Anschluss an diesen Urlaub versetzt oder kommandiert wird und an den bisherigen Dienstort aus dienstlichen Gründen nicht zurückzukehren braucht. Die mit dem Heimaturlaub gewährten Reisetage sind nicht identisch mit der notwendigen Reisedauer im Sinne der umzugskostenrechtlichen Vorgaben.

Stand: März 2016

285. Der Fahrkostenzuschuss ist rechtzeitig schriftlich vor Antritt der Reise bei der zuständigen Stelle zu beantragen. Auf Antrag ist vor dem Antritt eines Urlaubs eine Abschlagzahlung bis zur Höhe des nach Nrn. 278 und 279 voraussichtlich zustehenden Betrages zu gewähren. Der Fahrkostenzuschuss ist innerhalb einer Ausschlussfrist von **sechs Monaten** nach Beendigung des Urlaubs abzurechnen.

286. Zuständige Stellen nach Nr. 285 Satz 1 sind für die in USA und Kanada verwendeten Soldatinnen und Soldaten die Bundeswehrverwaltungsstelle USA/CA, im Übrigen das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr. Das Bundesamt kann die Zuständigkeit für die Gewährung des Fahrkostenzuschusses auf die jeweiligen Bundeswehrverwaltungsstellen im Ausland oder – soweit solche nicht eingerichtet sind – im Einvernehmen mit der zuständigen Höheren Kommandobehörde auf den für den Truppenteil/die Dienststelle im Ausland zuständigen Wirtschaftstruppenteil delegieren.

Stand: März 2016

3 Ausführungsbestimmungen zu Einzelvorschriften (Sonderurlaub)

3.1 zu § 9 Soldatenurlaubsverordnung

301. Für Soldatinnen und Soldaten gilt die SUrlV nach Maßgabe von § 9 SUV entsprechend.

302. Zur Teilnahme an öffentlichen Wahlen und Abstimmungen ist der erforderliche Urlaub zu erteilen, wenn weder eine Stimmabgabe am Standort noch eine Briefwahl möglich ist.

303. Stimmt ein Berufssoldat, eine Berufssoldatin, eine Soldatin oder Soldat auf Zeit seiner Aufstellung als Bewerberin oder als Bewerber für die Wahl zum Deutschen Bundestag, zum Europäischen Parlament oder zu der gesetzgeberischen Körperschaft eines Landes zu, ist auf Antrag innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag der zur Vorbereitung der Wahl erforderliche Urlaub unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge nach § 28 Abs. 6 SG zu gewähren.

304. Zur Vorbereitung der Wahl zu einer kommunalen Vertretungskörperschaft ist der Soldatin bzw. dem Soldaten Dienstbefreiung zu erteilen, wenn der Dienst der Soldatin bzw. des Soldaten über die Regeldienstzeit einer Beamtin bzw. eines Beamten hinausgeht oder zu so ungünstigen Zeiten liegt, dass einer sachgerechte Wahlvorbereitung praktisch gehindert wird.

305. Leistet die Soldatin bzw. der Soldat außerhalb der Gemeinde, in der die Kandidatur erfolgt, Wehrdienst, und reicht Dienstbefreiung nach Nr. 304 wegen der großen Entfernung zwischen Dienstort und dieser Gemeinde nicht aus, kann auf besonders begründeten Antrag unter Angabe des für die Wahlvorbereitung konkret erforderlichen Zeitbedarfs Sonderurlaub unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge nach § 9 SUV i. V. m. § 13 SUrlV (siehe Nr. 350) gewährt werden. Dienstbefreiung oder Sonderurlaub dürfen nach der öffentlichen Bekanntgabe der Kandidatur, frühestens jedoch zwei Monate vor dem Wahltag, erteilt werden.

306. Für die Tätigkeit als Mitglied einer kommunalen Vertretung, eines nach Kommunalverfassungsrecht gebildeten Ausschusses oder vergleichbarer Einrichtungen in Gemeindebezirken ist der Soldatin bzw. dem Soldaten gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 SG der erforderliche Urlaub unter Belassung der Geld- und Sachbezüge zu gewähren. § 25 Abs. 3 Satz 3 SG bleibt unberührt.

Stand: März 2016

307. Zur Wahrnehmung

a) amtlicher, insbesondere gerichtlicher oder polizeilicher Termine, soweit sie nicht durch private Angelegenheiten der Soldatin bzw. des Soldaten veranlasst sind und
b) zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines öffentlichen Ehrenamtes, wenn die Soldatin oder der Soldat zur Übernahme gesetzlich verpflichtet ist, es sei denn, dass sie bzw. er sich für diese Tätigkeit oder dieses Ehrenamt beworben hat,

ist der Soldatin bzw. dem Soldaten der erforderliche Urlaub zu gewähren, sofern nicht die Sicherheit und die Einsatzbereitschaft der Truppe gefährdet sind. Kann eine Soldatin bzw. ein Soldat aus diesen Gründen einen Gerichts- oder polizeilichen Termin nicht wahrnehmen, so hat ihre bzw. seine Einheit (Dienststelle) dies dem Gericht oder der Polizeidienststelle rechtzeitig mitzuteilen.

308. Urlaub darf nur für die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst erteilt werden. Hinsichtlich der Gewährung eines Freizeitausgleichs für die Wahrnehmung von Terminen oder die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten oder öffentlicher Ehrenämter außerhalb der Dienststunden gilt:

a) Sofern nichts Abweichendes bestimmt wird, ist für Soldatinnen und Soldaten, die an dienstfreien Tagen als ehrenamtliche Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bei der Wahl zum Europäischen Parlament oder der Bundestagswahl tätig werden, jeweils ein Tag Freizeitausgleich zu gewähren, soweit das von den Gemeinden für eigene Mitarbeiter gezahlte Erfrischungsgeld den in § 10 Abs. 2 Bundeswahlordnung (BWO) vorgesehen Betrag in Höhe von derzeit 21 Euro nicht wesentlich überschreitet und lediglich dieses in Anspruch genommen wird. Eine wesentliche Überschreitung liegt vor, wenn der Betrag um 25 Prozent überschritten wird. Betroffene Soldatinnen und Soldaten sind verpflichtet, dem Antrag auf Freizeitausgleich nach dieser Regelung die Nachweise über die Tätigkeit als Wahlhelferin oder Wahlhelfer und den Bezug eines gezahlten Erfrischungsgeldes beizufügen. Für andere bundes- oder landesgesetzlich geregelte Wahlen (Landtagswahlen, Kommunalwahlen) und Volksabstimmungen ist ebenso zu verfahren.
b) Die Gewährung eines Freizeitausgleichs für die Wahrnehmung von Terminen oder die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten oder öffentlicher Ehrenämter außerhalb der Dienststunden ist im Übrigen unzulässig.

309. Beruht eine ehrenamtliche Tätigkeit oder ein öffentliches Ehrenamt auf gesetzlicher Vorschrift, besteht aber zur Übernahme keine Verpflichtung, so kann der zur Ausübung erforderliche Urlaub unter Belassung der Geld- und Sachbezüge gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

310. Urlaub nach den Nrn. 307 bis 309 darf nur für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit oder des öffentlichen Ehrenamtes selbst erteilt werden, nicht jedoch für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die lediglich für die Ausübung förderlich sind.

Stand: März 2016

311. Für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen von Organisationen der zivilen Verteidigung (z. B. Ausbildungslehrgänge an Landesfeuerwehrfachschulen) sowie im Falle eines Einsatzes durch eine dieser Organisationen soll Urlaub unter Belassung der Geld- und Sachbezüge gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Das Gleiche gilt

a) bei Heranziehung zum Feuerlöschdienst, Wasserwehr- oder Deichdienst und bei Teilnahme an von den örtlichen Wehrleitungen angeordneten Übungen sowie
b) bei Heranziehung zum Bergwachtdienst oder zum Seenotrettungsdienst zwecks Rettung von Menschenleben und zum freiwilligen Sanitätsdienst bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.

312. Organisationen der zivilen Verteidigung im Sinne der Nr. 311 sind: Öffentliche Feuerwehren, Technisches Hilfswerk, Bundesverband für den Selbstschutz, Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund, Johanniter-Unfallhilfe, Malteser-Hilfsdienst, Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft.

313. Die Dauer des Urlaubs für Ausbildungsveranstaltungen richtet sich nach Nr. 331.

314. Zur Teilnahme an Rüstzeiten und Exerzitien/Werkwochen, die von Militärgeistlichen zur Pflege und Vertiefung des religiösen Lebens durchgeführt werden, soll den Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst leisten, im Laufe ihrer Dienstzeit wenigstens einmal, den Soldatinnen und Soldaten auf Zeit sowie den Berufssoldatinnen und -soldaten mehrmals Urlaub unter Belassung der Geld- und Sachbezüge im notwendigen Umfang gewährt werden.

315. Zur Teilnahme an internationalen Soldatenwallfahrten und an Soldatentreffen beider Konfessionen kann Sonderurlaub unter Belassung der Geld- und Sachbezüge im notwendigen Umfang gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

316. Zur Teilnahme an Veranstaltungen des Deutschen Evangelischen Kirchentages und des Deutschen Katholikentages kann Sonderurlaub unter Belassung der Geld- und Sachbezüge gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Dauer des Urlaubs richtet sich nach Nr. 331.

317. Für die Tätigkeit als ehrenamtliche Jugendgruppenleiterin oder ehrenamtlicher Jugendgruppenleiter bei Kinder- und Jugendfreizeiten des Bundeswehrsozialwerks e. V. kann Sonderurlaub unter Belassung der Geld- und Sachbezüge bis zur Dauer von zehn Arbeitstagen im Urlaubsjahr erteilt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

318. Für die freiwillige Teilnahme am Kriegsgräbereinsatz kann den Soldatinnen und Soldaten die Hälfte des erforderlichen Urlaubs – bis zu zehn Arbeitstagen – als Sonderurlaub unter Belassung der Geld- und Sachbezüge gewährt werden. Für die andere Hälfte des erforderlichen Urlaubs ist Erholungsurlaub in Anspruch zu nehmen.

319. Soldatinnen und Soldaten soll für die Teilnahme an Sitzungen eines überörtlichen Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes, dem die Soldatin oder der Soldat angehört, und an

Stand: März 2016

Tagungen von Gewerkschaften oder Berufsverbänden auf internationaler, Bundes- oder Landesebene (beim Fehlen einer Landesebene auf Bezirksebene), wenn die Teilnahme als Mitglied eines Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes oder als Delegierter erfolgt, Urlaub unter Belassung der Geld- und Sachbezüge gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Berufsverbände im Sinne dieser Vorschrift sind u. a. der Deutsche BundeswehrVerband und der Verband Deutscher Sanitätsoffiziere.

320. Urlaub für gewerkschaftliche oder Berufsverbandszwecke darf zur Teilnahme an Sitzungen oder Tagungen, nicht aber zum Besuch von Lehrgängen oder Schulungskursen gewährt werden. Tagungen sind Zusammenkünfte, auf denen bestimmte Fragen besprochen und beraten, Erfahrungen ausgetauscht, unterschiedliche Meinungen aufeinander abgestimmt oder bestimmte Ergebnisse erarbeitet werden sollen. Keine Tagungen sind Veranstaltungen, die nur der Unterrichtung dienen, auf denen also neuer Wissensstoff vermittelt wird oder bereits vorhandene Kenntnisse vertieft oder ergänzt werden. Das schließt eine Diskussion über den vorgetragenen Stoff nicht aus. Tagungen und andere Veranstaltungen können sich gelegentlich in den mit ihnen verfolgten Zwecken überschneiden. Bestimmend ist dann der Charakter der Zusammenkunft als überwiegend beratend oder überwiegend belehrend.

321. Für die Prüfung der Frage, welche Veranstaltungen für gewerkschaftliche oder Berufsverbands-Zwecke entsprechend der vorher gegebenen Begriffserläuterung als Tagung anzusehen sind, bieten die Satzung und die gegebenenfalls dazu herausgegebenen Richtlinien der Gewerkschaften oder Berufsverbände Anhaltspunkte. So sind als Tagungen in erster Linie die Sitzungen und das Zusammentreten der Organe, Beiräte und Fachausschüsse anzuerkennen. Dazu gehören z. B. Gewerkschafts-, Verbands- und Bezirkstage sowie Vorstands- und Ausschusssitzungen. Bei diesen Zusammenkünften werden u. a. die satzungsmäßig vorgeschriebenen Organe gebildet, die aktuellen Probleme und Aufgaben im Einzelnen erörtert, Stellungnahmen und Vorschläge ausgearbeitet und die gewerkschaftlichen Ziele und Maßnahmen festgelegt. Ob eine Veranstaltung als Tagung angesehen werden kann, ist nach der jeweiligen Tagesordnung oder Themenfolge zu entscheiden.

322. Als Delegierte sind Soldatinnen und Soldaten anzusehen, die durch Wahl oder Berufung an Sitzungen oder Tagungen der Gewerkschaften oder eines Berufsverbandes auf überörtlicher Ebene teilnehmen. So gelten z. B. als Delegierte Soldatinnen und Soldaten, die als ständige Mitglieder an Sitzungen von Ausschüssen teilnehmen, die nach der Satzung einer Gewerkschaft oder eines Berufsverbandes auf Bundes- oder Bezirksebene gebildet sind.

323. Urlaub nach Nr. 319 soll bis zu fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr gewährt werden. In besonders begründeten Fällen kann Urlaub bis zu 10 Arbeitstagen im Urlaubsjahr bewilligt werden; Urlaub nach Nr. 331 ist anzurechnen, soweit er fünf Arbeitstage im Urlaubsjahr überschreitet (zusammen höchstens

Stand: März 2016

15 Arbeitstage). Verteilt sich die regelmäßige Dienstzeit auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche, erhöht oder vermindert sich der Urlaub entsprechend.

324. Soldatinnen und Soldaten kann Urlaub unter Belassung der Geld- und Sachbezüge gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen,

a) für die Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen sowie an beruflichen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die von staatlichen oder kommunalen Stellen durchgeführt werden, wenn die Teilnahme für die dienstliche Tätigkeit von Nutzen ist;
b) für die Teilnahme an förderungswürdigen staatspolitischen Bildungsveranstaltungen; wird die Veranstaltung nicht von einer staatlichen Stelle durchgeführt, muss die Förderungswürdigkeit von der zuständigen obersten Bundesbehörde anerkannt worden sein (Nr. 325);
c) für die Teilnahme an Lehrgängen, die der Ausbildung zur Jugendgruppenleiterin zum Jugendgruppenleiter dienen, und die Tätigkeit als ehrenamtliche Jugendgruppenleiterin oder als ehrenamtlicher Jugendgruppenleiter, wenn die Lehrgänge oder Veranstaltungen von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe (§ 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII) durchgeführt werden;
d) für die Teilnahme an Sitzungen eines überörtlichen Parteivorstandes, dem der Soldat bzw. die Soldatin angehört, und an Bundes-, Landes- oder Bezirksparteitagen, wenn die Teilnahme als Mitglied eines Parteivorstandes oder als Delegierte oder Delegierter erfolgt (die Regelung gilt nicht für Veranstaltungen von Unterorganisationen der Parteien);
e) für die Teilnahme an Arbeitstagungen überörtlicher Selbsthilfeorganisationen zur Betreuung behinderter Personen und zur Betreuung suchtkranker (drogen-, alkohol- und medikamentenabhängiger) Personen, wenn es sich um eine Veranstaltung auf Bundes- oder Landesebene handelt und die Teilnahme als Mitglied eines Vorstandes der Organisation erfolgt;
f) für die Teilnahme an Sitzungen der Organe oder überörtlicher Verwaltungsgremien der Kirchen oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften, wenn der Soldat bzw. die Soldatin dem Organ oder Gremium angehört, und für die Teilnahme an Tagungen der Kirchen oder öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften, wenn die Teilnahme auf Anforderung der Kirchenleitung oder obersten Leitung der Religionsgesellschaft als Delegierter oder als Mitglied eines Verwaltungsgremiums der Kirche oder der Religionsgesellschaft erfolgt;
g) für die aktive Teilnahme
   + an den Olympischen Spielen, sportlichen Welt- und Europameisterschaften, internationalen sportlichen Länderwettkämpfen und den dazugehörigen Vorbereitungskämpfen auf Bundesebene, wenn die Teilnahme von einem dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Verband oder Verein benannt worden ist;

Stand: März 2016

+ an Europapokal-Wettbewerben sowie den Endkämpfen um deutsche sportliche Meisterschaften, wenn die Teilnahme von einem dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Verband oder Verein benannt worden ist;
+ an den Wettkämpfen beim Deutschen Turnfest.

Zu den aktiven Teilnehmern gehören auch Mannschaftsleitende, Sportwarte, Kampfrichterinnen und Kampfrichter, Trainerinnen und Trainer sowie Ärztinnen und Ärzte;

h) für die Teilnahme an Kongressen und Vorstandssitzungen internationaler Sportverbände, denen der Deutsche Sportbund oder ein ihm angeschlossener Sportverband angehören, Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des nationalen Olympischen Komitees, des Deutschen Sportbundes und ihm angeschlossener Sportverbände auf Bundesebene sowie Vorstandssitzungen solcher Verbände auf Landesebene, wenn diese als Mitglied des Gremiums erfolgt.

325. Urlaub für die Teilnahme an förderungswürdigen staatspolitischen Bildungsveranstaltungen (Nr. 324 Buchstabe b) kann nur gewährt werden, wenn die Veranstaltung das Ziel verfolgt, der Soldatin bzw. dem Soldaten in ihrer bzw. seiner Eigenschaft als Staatsbürger die staatspolitischen Gegebenheiten seiner Umwelt und die Werte einer freiheitlich-demokratischen Staatsordnung verständlich zu machen, damit ihr oder sein Verantwortungsbewusstsein und ihre oder seine Fähigkeit, diesem Verständnis gemäß zu handeln, gestärkt werden. Urlaub darf daher nur Soldatinnen und Soldaten gewährt werden, die als Zuhörende/Lernende teilnehmen. Soldatinnen und Soldaten in der Funktion der Seminarleitung, Vortragende o. Ä. und Soldatinnen und Soldaten, die sich auf solche Funktionen vorbereiten, werden von der Urlaubsregelung nicht begünstigt. Staatliche Stellen sind der Bund, die Länder sowie die bundesunmittelbaren oder landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts.

326. Über die Förderungswürdigkeit der von nichtstaatlichen Stellen durchgeführten Veranstaltungen entscheidet auf Antrag des Trägers der Veranstaltung im Auftrag der Bundesministerin bzw. des Bundesministers des Innern die Bundeszentrale für politische Bildung, soweit sich die Bundesministerin bzw. der Bundesminister des Innern die Entscheidung nicht vorbehält.

327. Hat die Bundesministerin bzw. der Bundesminister des Innern bzw. die Bundeszentrale für politische Bildung eine Veranstaltung als förderungswürdig anerkannt, ist diese Frage auch für die Dienststelle der Soldatin bzw. des Soldaten verbindlich entschieden. Eine gegenteilige Auffassung der Dienststelle bzw. der oder des Vorgesetzten kann nicht die Ablehnung eines Urlaubsantrags rechtfertigen.

328. Das von der zuständigen Stelle ausgefertigte Anerkennungsschreiben oder eine beglaubigte Abschrift und die an die Soldatin bzw. den Soldaten gerichtete Einladung zur Teilnahme an der Veranstaltung sind dem Urlaubsantrag beizufügen. Der Beifügung des Anerkennungsschreibens oder der Abschrift bedarf es nicht, wenn im Einladungsschreiben des Veranstalters die ausfertigende Stelle sowie Aktenzeichen und Datum des Anerkennungsschreibens angegeben sind.

Stand: März 2016

329. Als Träger der freien Jugendhilfe (Nr. 324 Buchstabe c) kommen infrage:

a) freie Vereinigung der Jugendwohlfahrt,
b) Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften,
c) juristische Personen, deren Zweck es ist, die Jugendwohlfahrt zu fördern,
d) die Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.

Zur Teilnahme an Veranstaltungen von anderen als den oben genannten Trägern kann nur Urlaub unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge gewährt werden.

330. Die Urlaubsgewährung für sportliche Veranstaltungen (Nr. 324 Buchstabe g) berührt die Regelung für die Förderung von Spitzensportlern in der Bundeswehr vom 20. April 2011 (VMBl 2011 S. 27 ff.) nicht.

331. Urlaub

- für Ausbildungsveranstaltungen nach Nr. 311,
- für Veranstaltungen des Deutschen Evangelischen Kirchentages und des Deutschen Katholikentages nach Nr. 316,
- nach Nr. 324

darf im Einzelfall drei Arbeitstage, in besonders begründeten Fällen oder bei mehreren Veranstaltungen fünf Arbeitstage im Urlaubsjahr nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann Urlaub bis zu zehn Arbeitstagen im Urlaubsjahr bewilligt werden; Urlaub nach Nr. 323 ist anzurechnen, soweit er fünf Arbeitstage im Urlaubsjahr überschreitet (zusammen höchstens 15 Arbeitstage). Verteilt sich die regelmäßige Dienstzeit auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche, erhöht oder vermindert sich der Urlaub entsprechend. Nur für die aktive Teilnahme an den Olympischen Spielen, sportlichen Welt- und Europameisterschaften, internationalen sportlichen Länderwettkämpfen und den dazugehörigen Vorbereitungskämpfen auf Bundesebene sowie an Europapokal-Wettbewerben kann längerer Urlaub erteilt werden.

332. Urlaubsanträge für sportliche Zwecke sind möglichst zwei Monate vor der Veranstaltung von den Soldatinnen und Soldaten einzureichen. Unabhängig hiervon richten die Sportfachverbände Anträge für die Teilnahme an den Veranstaltungen über den Deutschen Sportbund an das Streitkräfteamt. Der Deutsche Sportbund nimmt zur Bedeutung der Veranstaltung und der Notwendigkeit der Nominierung der Soldatin bzw. des Soldaten Stellung.

333. Für einen von der zuständigen Stelle bewilligten Kuraufenthalt, der der Erhaltung der Dienstfähigkeit dient, wird Urlaub unter Belassung der Geld- und Sachbezüge gewährt. Dauer und Häufigkeit des Urlaubs bestimmen sich nach den Beihilfevorschriften. Soweit für einen Kuraufenthalt nach Satz 1 kein Urlaub unter Belassung der Geld- und Sachbezüge gewährt wird, ist auf Antrag der Soldatin bzw. des Soldaten Erholungsurlaub zu gewähren.

Stand: März 2016

334. Soldatinnen und Soldaten kann aus Anlass von Organ- und Gewebespenden für die Vorbereitung, für die Entnahme selbst und für die Dauer der daraus resultierenden Dienstunfähigkeit (Zeitraum bis zur Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit) Sonderurlaub unter Belassung der Geld- und Sachbezüge gewährt werden (§ 12 Abs. 3, 1. Halbsatz SUrlV). Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Dienstbezüge für die ausgefallene Dienstzeit von dritter Seite nicht erstattet werden.

335. Aus anderen wichtigen persönlichen Gründen kann, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und sofern Dienstbefreiung nicht ausreicht, Urlaub unter Belassung der Geld- und Sachbezüge im notwendigen Umfang (im Allgemeinen ein bis drei Arbeitstage) gewährt werden.

336. In den nachstehenden Fällen wird Urlaub in dem angegebenen Umfang gewährt:

a) Niederkunft der Ehefrau oder der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG): 1 Arbeitstag,
b) Tod der Ehefrau oder des Ehemannes, eines Kindes, eines Elternteils, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners im Sinne des LPartG: 2 Arbeitstage,
c) Umzug an einen anderen Ort aus dienstlichem Anlass 1 Arbeitstag oder, wenn der letzte Umzug aus dienstlichem Anlass nicht länger als fünf Jahre zurückliegt: 3 Arbeitstage,
d) grenzüberschreitender Umzug aus dienstlichem Anlass: bis zu 3 Arbeitstage,
e) 25-, 40- und 50jähriges Dienstjubiläum: 1 Arbeitstag,
f) schwere Erkrankung eines im Haushalt der Soldatin bzw. des Soldaten lebenden Angehörigen: 1 Arbeitstag im Urlaubsjahr,
g) schwere Erkrankung eines Kindes unter zwölf Jahren oder eines behinderten und auf Hilfe angewiesenen Kindes für jedes Kind: bis zu 4 Arbeitstage im Urlaubsjahr,
h) schwere Erkrankung der Betreuungsperson eines Kindes der Soldatin bzw. des Soldaten, das das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist: bis zu 4 Arbeitstage im Urlaubsjahr.

In den Fällen der Buchstaben f) bis h) wird Urlaub nur gewährt, soweit keine andere Person zur Pflege oder Betreuung zur Verfügung steht. In diesen Fällen können auch halbe Urlaubstage gewährt werden, deren Länge sich nach der Hälfte der für den jeweiligen Arbeitstag festgesetzten regelmäßigen oder im Dienstplan bestimmten Arbeitszeit richtet. In den Fällen der Buchstaben f) und g) muss die Notwendigkeit der Anwesenheit der Soldatin oder des Soldaten zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege der erkrankten Person ärztlich bescheinigt werden.

Stand: März 2016

337. Über die Dauer des Urlaubs nach Nr. 336 Buchstabe g) hinaus kann Urlaub unter Belassung der Geld- und Sachbezüge zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines im Haushalt der Soldatin bzw. des Soldaten lebenden erkrankten Kindes gewährt werden, wenn

a) dies nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist,
b) eine andere im Haushalt der Soldatin bzw. des Soldaten lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann,
c) das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
d) die Dienstbezüge der Soldatin oder des Soldaten die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) nicht überschreiten, und
e) dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Satz 1 gilt auch, wenn ein Kind behindert und auf Hilfe angewiesen ist, jedoch ohne die Begrenzung auf die Vollendung des zwölften Lebensjahres des Kindes, und wenn eine durch amtlichen Ausweis nachgewiesene Behinderung und damit verbundene Hilfsbedürftigkeit eines Kindes vorliegt.

Als Kinder gelten auch Stiefkinder und Enkel, die der Soldat oder die Soldatin überwiegend unterhält, sowie Pflegekinder.

Der Urlaub kann bis zum Umfang von insgesamt 75 Prozent der in § 45 SGB V für eine Freistellung von der Arbeitsleistung jeweils vorgesehenen Arbeitstage gewährt werden, also in jedem Urlaubsjahr für jedes Kind längstens acht, für mehrere Kinder insgesamt höchstens 19 Arbeitstage, für alleinerziehende Soldatinnen und Soldaten für jedes Kind längstens 15, für mehrere Kinder insgesamt höchstens 38 Arbeitstage.

Soweit im Einzelfall Zweifel darüber bestehen, ob die Dienstbezüge die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreiten, ist die Bezüge zahlende Stelle zu beteiligen.

338. Bei einem unvorhersehbaren Ereignis, z. B. Tod oder schwerer Erkrankung eines im Haushalt der Soldatin bzw. des Soldaten lebenden Angehörigen, kann Urlaub aus wichtigen persönlichen Gründen auch während des Erholungsurlaubs gewährt werden. Ist der Sonderurlaub vor Ende des Erholungsurlaubs genehmigt worden, so verlängert sich der Erholungsurlaub um die Arbeitstage des Sonderurlaubs, andernfalls sind die in den Sonderurlaub fallenden Arbeitstage von dem genehmigten Erholungsurlaub abzusetzen.

339. Urlaub nach Nr. 335 kann auch gewährt werden

a) zur Vorbereitung der Aufnahme oder Wiederaufnahme eines Zivilberufs sowohl innerhalb als auch außerhalb des öffentlichen Dienstes (z. B. persönliche Vorstellung beim möglichen künftigen Arbeitgeber; Teilnahme an Eignungstests und Auswahlverfahren, auch zur Aufnahme eines Studiums), jedoch nicht für die Durchführung einer Maßnahme der schulischen oder beruflichen

Stand: März 2016

Bildung, wobei der Urlaub für jede einzelne Berufsvorbereitungsmaßnahme fünf Arbeitstage nicht überschreiten darf;

b) für die Teilnahme an Internationalen Berufswettbewerben und den dazugehörigen Vorbereitungswettkämpfen auf Bundesebene, sofern die Veranstaltungen von den für diese Berufe zuständigen Spitzenorganisationen (z. B. Deutscher Industrie- und Handelstag, Deutscher Handwerkskammertag) getragen werden. Der Urlaub soll zehn Arbeitstage im Urlaubsjahr nicht überschreiten; in besonders begründeten Fällen kann Sonderurlaub bis zu 15 Arbeitstagen im Urlaubsjahr gewährt werden;

c) für die Teilnahme an von der Bundesregierung geförderten Wettbewerben für Jugendliche auf künstlerischem, musischem und wissenschaftlichem Gebiet (z. B. Jugend forscht, Jugend musiziert, Bundeswettbewerb Fremdsprachen, Internationale Schülerolympiaden für Chemie, Physik und Mathematik) von der Landesebene, für den Wettbewerb „Jugend forscht“ von der Regionalebene an aufwärts. Urlaub darf nur versagt werden, wenn zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

340. Zum Zwecke der Vorstellung bei einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation, zu der eine Soldatin oder ein Soldat entsandt werden soll, ist der erforderliche Urlaub unter Belassung der Geld- und Sachbezüge zu gewähren, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Vor Antritt des Urlaubs stellt das BMVg im Einzelfall fest, ob die vorgesehene Tätigkeit der Soldatin bzw. des Soldaten bei dieser Organisation dienstlichen Interessen dient. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen und gilt auch für die Vorstellungsreise.

341. Zur Teilnahme an Bildungs- oder Eingliederungsmaßnahmen nach §§ 4 und 7 Abs. 2 SVG oder an allgemeinberuflichen Bildungsmaßnahmen, welche die Bundeswehrfachschulen durchführen, kann Soldatinnen und Soldaten auf Zeit mit einer festgesetzten Dienstzeit von mehr als zwei Jahren in den letzten beiden Jahren der militärischen Dienstleistung jeweils bis zu fünf Arbeitstagen Urlaub gewährt werden, wenn die Teilnahme an der Maßnahme mit der oder dem Disziplinarvorgesetzten zeitlich abgestimmt ist und zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Soldatinnen und Soldaten auf Zeit mit einer bis zu zwei Jahren festgesetzten Dienstzeit und Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst leisten, kann Urlaub bis zu fünf Arbeitstagen während ihrer Dienstzeit gewährt werden. Soldatinnen und Soldaten auf Zeit mit einer festgesetzten Dienstzeit von mindestens vier Jahren, die während ihrer Dienstzeit im Rahmen der militärischen Ausbildung keine der Minderung nach § 5 Abs. 6 bis 10 SVG unterliegende, zivilberuflich verwertbare Ausbildung erhalten und aufgrund ihrer militärischen Verwendung auch keine berücksichtigungsfähigen berufspraktischen Zeiten erwerben, kann in den letzten beiden Jahren der militärischen Dienstleistung zusätzlich bis zu zehn Arbeitstagen Urlaub gewährt werden für die Teilnahme an eigens hierfür von den Berufsförderungsdiensten und den Bundeswehrfachschulen konzipierten Maßnahmen. Zur Teilnahme an berufsfördernden Maßnahmen des Berufsförderungsdienstes und der Bundeswehrfachschulen

Stand: März 2016

kann nach den §§ 39 oder 40 SVG förderungsberechtigten Soldatinnen und Soldaten in den letzten beiden Jahren der Dienstzeit bis zu jeweils fünf Arbeitstagen Urlaub gewährt werden, wenn die Teilnahme an der Maßnahme mit der oder dem Disziplinarvorgesetzten zeitlich abgestimmt ist und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Die versorgungsrechtlichen Vorschriften über die Freistellung vom militärischen Dienst zur Teilnahme am allgemeinberuflichen Unterricht einer Bundeswehrfachschule oder zur Durchführung einer Fachausbildung bleiben unberührt.

342. Trennungsgeldberechtigten nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a oder b der Trennungsgeldverordnung (TGV), die Berufssoldatinnen oder -soldaten oder Soldatinnen oder Soldaten auf Zeit sind, deren regelmäßige Dienstzeit auf mindestens fünf Tage in der Woche verteilt ist, kann oder, wenn ihnen keine Reisebeihilfe für eine wöchentliche Heimfahrt zusteht, soll Urlaub unter Belassung der Geld- und Sachbezüge bis zu sechs Arbeitstagen im Urlaubsjahr für Familienheimfahrten gewährt werden. Der Zeitpunkt des Urlaubsantritts ist mit den dienstlichen Erfordernissen abzustimmen. So ist z. B. beim Besuch von Lehrgängen, der Bundeswehrfachschule usw. der erfolgreiche Abschluss des jeweiligen Ausbildungsganges zu berücksichtigen. Andere Soldatinnen und Soldaten erhalten keinen Urlaub, sondern nur Leistungen nach Maßgabe der Zentralen Dienstvorschrift A-2642/5 „Familienheimfahrten der Wehrsoldempfänger und Wehrsoldempfängerinnen“.

Hinweise:
Berufssoldatinnen und -soldaten sowie Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, die an weniger als fünf Tagen in der Woche Dienst leisten, erhalten keinen Sonderurlaub für Familienheimfahrten mehr. Die Sonderregelung für Berufssoldatinnen und -soldaten sowie Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, die in der Regel an mehr als fünf Tagen in der Woche Dienst leisten (bisher: Urlaub bis zu zwölf Arbeitstagen im Urlaubsjahr), wurde gestrichen, da sich inzwischen allgemein die Fünf-Tage-Woche durchgesetzt hat.

Die Kann-Regelung erlaubt dem bzw. der nächsten Disziplinarvorgesetzten eine Differenzierung, die den Umständen des Einzelfalls Rechnung trägt. So ist es sachgerecht, den Pendlern nach dem Dienstrechtlichen Begleitgesetz (VMBl. 1996 S. 314) Sonderurlaub für Familienheimfahrten nicht oder nur in geringem Umfang zu gewähren und keinen Sonderurlaub zu bewilligen, wenn beide Ehepartner an Dienststellen desselben Dienstortes kommandiert oder versetzt sind.

Bei denjenigen Trennungsgeldberechtigten, die – anders als die Pendler nach dem Dienstrechtlichen Begleitgesetz – keinen Anspruch auf eine Reisebeihilfe für eine wöchentliche Heimfahrt haben, ist es sachgerecht, statt einer Kann-Regelung eine Soll-Regelung festzulegen. Damit wird in diesen Fällen Sonderurlaub für Familienheimfahrten nur in Ausnahmefällen versagt, während bei der Kann-Regelung die Gewährung von Sonderurlaub auf wichtige persönliche Gründe oder sonstige

Stand: März 2016

Umstände (z. B. bevorstehende Auslandsverwendung) beschränkt werden kann. In den Fällen, in denen Sonderurlaub gewährt werden soll, ist dem bzw. der nächsten Disziplinarvorgesetzten ein volles Ermessen hinsichtlich des Umfangs der Beurlaubung (... bis zu sechs Tagen...) eingeräumt; als Differenzierungsmerkmal dafür bietet sich z. B. die Dauer der Trennung der Soldatin bzw. des Soldaten von der Familie an.

343. Bei einer Entfernung von weniger als 150 Kilometern zwischen der Wohnung der Familie und der Dienststelle wird kein Urlaub für Familienheimfahrten gewährt.

Hinweis: Für die Berechnung der 150-Kilometer-Grenze ist auf die kürzeste „üblicherweise befahrene Strecke“ von der Wohnung zur Dienststelle abzustellen. Üblicherweise befahrene Strecken sind die Verkehrswege, auf denen die Dienststelle mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln oder mit privatem Kraftfahrzeug erreicht wird. Dabei kommt es nicht darauf an, welchen Verkehrsweg der Berechtigte persönlich benutzt.

344. Der Urlaub darf zusätzlich zum Erholungsurlaub, zum Sonderurlaub nach § 11 Abs. 3 der WDO oder zu sonstigen dienstfreien Tagen gewährt werden.

345. Der Anspruch auf Urlaub zur Durchführung von Familienheimfahrten erlischt mit Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen (Nr. 342 Satz 1). Bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgegoltener Urlaub verfällt.

346. Im Ausland verwendete Berufssoldatinnen und -soldaten sowie Soldatinnen und Soldaten auf Zeit erhalten für jede Familienheimfahrt, für die ihnen eine Reisebeihilfe nach § 13 Abs. 1 der ATGV gewährt wird, bis zu drei Arbeitstage Urlaub unter Belassung der Geld- und Sachbezüge, höchstens jedoch zwölf Arbeitstage im Jahr. Nrn. 342 Satz 2 sowie 344 und 345 sind entsprechend anzuwenden.

347. Wird eine Berufssoldatin, ein Berufssoldat, eine Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit zur Wahrnehmung einer hauptberuflichen Tätigkeit in einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder in der Verwaltung oder in einer öffentlichen Einrichtung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union entsandt, so ist ihr oder ihm für die Dauer dieser Tätigkeit Urlaub unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge zu gewähren.

348. Nicht entsandten Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Soldatinnen und Soldaten auf Zeit kann zur Wahrnehmung einer hauptberuflichen Tätigkeit in einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder in der Verwaltung oder in einer öffentlichen Einrichtung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union Urlaub unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge bis zur Dauer von einem Jahr gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

349. Berufssoldatinnen und Berufssoldaten kann zur Wahrnehmung von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit Urlaub unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge gewährt werden,

Stand: März 2016

wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Richtlinien für die Beurlaubung von Bundesbediensteten zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit vom 25. Oktober 2000 (GMBl. S. 1112) in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

350. Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Soldatinnen und Soldaten auf Zeit kann Urlaub unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Urlaub für mehr als drei Monate kann nur in besonders begründeten Fällen erteilt werden.

351. Dient der Urlaub, der für einen in den Nrn. 302 bis 350 nicht genannten Zweck gewährt wird, auch dienstlichen Zwecken, können Geld- und Sachbezüge bis zur Dauer von zwei Wochen, durch das BMVg bis zur Dauer von sechs Monaten, für die sechs Wochen überschreitende Zeit jedoch nur bis zur halben Höhe, belassen werden. Das BMVg kann mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern Ausnahmen bewilligen.

352. Ein wichtiger Grund im Sinne der Nr. 350 kann z. B. in folgenden Fällen vorliegen: Studienabschluss, Studienreisen, Besuch von Tagungen, Erntehilfe im Familienbetrieb oder Vorbereitung eines Berufswechsels außerhalb der Berufsförderung.

353. Die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Folgen einer Beurlaubung unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge regeln das Bundesbesoldungsgesetz und das Soldatenversorgungsgesetz. Das nach § 28 Abs. 5 Nr. 2 BBesG erforderliche schriftliche Anerkenntnis, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, trifft das BMVg spätestens bei Beendigung des Urlaubs.

354. Im Entlassungsverfahren kann Urlaub unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge bis zur Beendigung des Wehrdienstes erteilt werden, wenn die Entlassung mit Sicherheit zu erwarten ist und kein Anspruch auf Erholungsurlaub mehr besteht. Wird Sonderurlaub nicht beantragt, so kann bei Vorliegen zwingender dienstlicher Gründe nach § 22 SG die Ausübung des Dienstes verboten werden.

355. Im Verfahren bei Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Dienstunfähigkeit kann anstelle von Sonderurlaub die Genehmigung zum Aufenthalt an einem anderen Ort, z. B. dem Familienwohnort erteilt werden, wenn der Soldat bzw. die Soldatin wegen des körperlichen oder geistigen Zustandes im Bereich der Entlassungsdienststelle auch im Innendienst nicht mehr eingesetzt werden kann. Die Geld- und Sachbezüge werden mit Ausnahme des Trennungsgeldes bis zum Wirksamwerden der Beendigung des Dienstverhältnisses weiter gewährt, soweit auf die Bezüge kein anderes Einkommen gemäß § 9a BBesG anzurechnen ist.

356. Die Bewilligung von Sonderurlaub kann aus zwingenden dienstlichen Gründen widerrufen werden.

Stand: März 2016

357. Die Bewilligung von Sonderurlaub ist zu widerrufen, wenn der Urlaub zu einem anderen als dem bewilligten Zweck verwendet wird oder wenn andere Gründe, die der Soldat oder die Soldatin zu vertreten hat, den Widerruf erfordern.

358. Mehraufwendungen, die durch den Widerruf der Sonderurlaubsbewilligung entstehen, werden nach dem Reisekosten- und Umzugskostenrecht ersetzt, es sei denn, dass der Widerruf nach Nr. 357 ausgesprochen wird. Zuwendungen, die von anderer Seite zur Deckung der Aufwendungen geleistet werden, sind anzurechnen.

359. Nr. 358 gilt auch für Mehraufwendungen, die anlässlich der Wiederaufnahme des Dienstes in den Fällen der Nrn. 347 und 349 entstehen, wenn das BMVg spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich anerkannt hat, dass dieser dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient.

360. Erhält die Soldatin oder der Soldat während des Urlaubs, der auch dienstlichen Zwecken dient, Zuwendungen von anderer Seite, so ist die Besoldung entsprechend zu kürzen, es sei denn, dass der Wert der Zuwendungen gering ist.

3.2 zu § 10 Soldatenurlaubsverordnung

361. Die Soldatin bzw. der Soldat ist vor Antritt eines Urlaubs unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge über die versorgungs- und besoldungsrechtlichen Folgen sowie über den grundsätzlichen Wegfall seines Anspruchs auf unentgeltliche truppenärztliche Versorgung für die Dauer seines Urlaubs und die hiervon abweichende Regelung im Falle einer Wehrdienstbeschädigung durch den oder die Disziplinarvorgesetzten zu belehren. Soldatinnen und Soldaten, die bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses beurlaubt werden, ist dabei das Merkblatt nach dem Muster VMBl 1996 S. 362 auszuhändigen.

362. Darüber hinaus ist der Soldat auf die Möglichkeit des Abbruchs des Urlaubs zum Zwecke truppenärztlicher Behandlung (Nr. 365) hinzuweisen.

363. Soldatinnen und Soldaten ohne Anspruch auf Versorgung ist vor Antritt eines Urlaubs unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge zu empfehlen, sich zur Vermeidung rentenversicherungsrechtlicher Nachteile wegen einer Beratung unverzüglich an den zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung oder an das Versicherungsamt bei der für den Wohnort zuständigen Stadt-/ Gemeindeverwaltung zu wenden.

364. Die Unterrichtung nach Nrn. 361 bis 363 ist aktenkundig zu machen.

365. Wird der Urlaub aus wichtigem Grund unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge abgebrochen, um unentgeltliche truppenärztliche Versorgung in Anspruch zu nehmen, so wird der Sonderurlaub hierdurch beendet. Der nicht genutzte Teil des abgebrochenen Urlaubs kann nur aufgrund eines neuen Antrags und mit einer neuen Genehmigung in Anspruch genommen werden.

Stand: März 2016

3.3 zu § 11 Soldatenurlaubsverordnung

366. Sanitätsoffizier-Anwärterinnen und Sanitätsoffizier-Anwärter können zum Studium der Medizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin oder Pharmazie und Lebensmittelchemie unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge beurlaubt werden. Sie erhalten unentgeltliche truppenärztliche Versorgung sowie ein Ausbildungsgeld nach Maßgabe des § 30 Abs. 2 SG.

367. Im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses als Soldat oder Soldatin auf Zeit ist Nr. 353 Satz 1 zu beachten.

368. Für den Fall der Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten bzw. einer Berufssoldatin wird die Zeit des Urlaubs als ruhegehaltsfähig anerkannt, ohne dass es noch eines besonderen Zugeständnisses nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SVG bedarf. Die Berücksichtigung ist von der Leistung eines Versorgungszuschlages nach der Verwaltungsvorschrift Nr. 3 zu § 20 SVG nicht abhängig.

3.4 zu § 15 Soldatenurlaubsverordnung

369. Für Soldatinnen und Soldaten, die während oder nach der Eignungsübung aus dem Wehrdienst ausscheiden, gilt:

a) Es besteht Anspruch in Höhe eines Zwölftels des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat Dienstzeit (Nr. 204).
b) Steht Erholungsurlaub nach § 1 SUV oder § 5 SUV in Verbindung mit § 1 EÜGV zu, entfällt der Anspruch nach Buchstabe a).
c) Der zustehende Urlaub ist vor dem Ausscheiden zu gewähren. Kann der Urlaub nicht gewährt werden, so wird er bei einem Arbeitnehmer bzw. einer Arbeitnehmerin in den Fällen des Buchstaben b) durch Weiterzahlung der Dienstbezüge abgegolten; bei einer Beamtin bzw. einem Beamten oder einer Richterin bzw. einem Richter sowie in den Fällen des Buchstaben a) wird Urlaub nicht abgegolten.

370. Für Soldatinnen und Soldaten, die nach der Eignungsübung in der Bundeswehr bleiben, gilt:

a) Der Anspruch auf Erholungsurlaub richtet sich nach Nrn. 201 bis 240. Die Zeit der Eignungsübung ist zu berücksichtigen.
b) Steht Erholungsurlaub nach § 5 in Verbindung mit § 2 EÜGV zu, wird dieser Urlaub auf den nach Buchstaben a) zu gewährenden Urlaub, der auf den gleichen Zeitraum entfällt, angerechnet.

Stand: März 2016

4 Krankheitsbedingter Urlaubsverfall

401. Unionsrechtlich besteht gemäß Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung Anspruch auf bezahlten Mindestjahresurlaub von vier Wochen (i. d. R. 20 Tage Erholungsurlaub im Jahr). Dieser bezahlte Mindestjahresurlaub darf außer bei Beendigung des Dienstverhältnisses nicht durch eine finanzielle Vergütung ersetzt werden (Art. 7 Abs. 2 Richtlinie 2003/88/EG).

402. Der Verfall wegen einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit nicht in Anspruch genommenen unionsrechtlichen Mindesturlaubs nach Art. 7 Abs. 1 Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (20 Tage Erholungsurlaub im Jahr) bestimmt sich nach Regeln, die von den gewöhnlichen Verfallsregelungen abweichen.

403. Erholungsurlaub, der wegen einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit nicht in Anspruch genommen werden kann, unterliegt folgenden Verfallsfristen:

a) Der unionsrechtlich gewährte Mindesturlaub von 4 Wochen (i. d. R. 20 Tage) im Jahr verfällt spätestens mit Ablauf von 15 Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres (§ 7 Abs. 3 EUrlV). Der Urlaub muss bis dahin genommen und nicht nur angetreten sein[1].
b) Der den unionsrechtlich gewährten Mindesturlaub übersteigende Urlaub verfällt nach 12 Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres.

404. Bei der Berechnung des noch zustehenden Urlaubs ist zunächst der unionsrechtlich gewährte Urlaub zu verbrauchen.

[1] Regelungen im Rundschreiben BMI (Az D2-30106/12#6) vom 25.11.2013 im Vorgriff auf die mit Verordnung vom 24.11.2014 (BGBl. 2014 I S. 1797) erfolgte Änderung der EUrlV. Nach diesen Regelungen ist seit 01.12.2013 zu verfahren.

Stand: März 2016

5 Zuständigkeiten

501. Die bzw. der nächste Disziplinarvorgesetzte erteilt:

a) Erholungsurlaub einschließlich Zusatzurlaub und Reisetage nach den §§ 1, 4 bis 8 SUV,
b) den Sonderurlaub
   + nach Nrn. 302, 307 bis 346,
   + nach Nr. 350 bis zur Dauer von fünf Arbeitstagen im Einzelfall,
   + zur Ausübung einer Tätigkeit in einer kommunalen Vertretungskörperschaft nach § 25 Absatz 3 Satz 1 und 2 SG (siehe auch Zuständigkeit des BMVg für Versagungsfälle).

Auf Vorschlag der bzw. des nächsten Disziplinarvorgesetzten kann die oder der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte die Befugnis für die Erteilung von Erholungsurlaub (§§ 1, 4 und 5 SUV) anders regeln. In diesem Fall wird der Urlaub **„Im Auftrag“** der bzw. des Disziplinarvorgesetzten gewährt. Für die Versagung des Erholungsurlaubs bleibt es bei der Zuständigkeit nach Satz 1.

502. Die oder der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte erteilt den Sonderurlaub:

a) nach Nr. 350, wenn er länger als fünf Arbeitstage, jedoch nicht länger als einen Monat im Einzelfall dauert,
b) nach Nr. 351 bis zur Dauer von zehn Arbeitstagen im Urlaubsjahr.

503. Die Entlassungsdienststelle erteilt

a) den Sonderurlaub nach Nrn. 350 bis 352 bis zur Dauer von sechs Monaten,
b) den Sonderurlaub im Entlassungsverfahren nach Nr. 354,
c) die Genehmigung zum Aufenthalt an einem anderen Ort nach Nr. 355,
d) den Betreuungsurlaub nach § 28 Absatz 5 SG,
e) die Elternzeit nach § 28 Absatz 7 SG in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung über die Elternzeit für Soldatinnen und Soldaten (EltZSoldV).

504. Das Bundesamt für das **Personalmanagement der Bundeswehr** erteilt Soldatinnen und Soldaten, für die es personalbearbeitende Stelle ist, den Sonderurlaub

a) zur Wahrnehmung einer hauptberuflichen Tätigkeit in einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder in der Verwaltung oder in einer öffentlichen Einrichtung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, sowie zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit nach Nr. 347 bis 349,
b) zur Wahrnehmung einer hauptberuflichen Tätigkeit bei der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) nach Nrn. 350 bis 352,
c) zum Studium der Medizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin oder Pharmazie und Lebensmittelchemie nach § 11 SUV.

Stand: März 2016

505. Das **Bundesministerium der Verteidigung erteilt**:

a) den Wahlurlaub nach Nr. 303,
b) den Urlaub bis zum Beginn des Ruhestandes nach § 28a SG,
c) Soldatinnen und Soldaten, für die es personalbearbeitende Stelle ist, den Sonderurlaub
   + zur Wahrnehmung einer hauptberuflichen Tätigkeit in einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder in der Verwaltung oder in einer öffentlichen Einrichtung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, sowie zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit nach Nrn. 347 bis 349,
   + nach Nrn. 350 bis 352 – mit Ausnahme der in den Nr. 504 genannten Fälle –, wenn er länger als sechs Monate dauert.

Es entscheidet über den Sonderurlaub zur Ausübung einer Tätigkeit in einer kommunalen Vertretungskörperschaft nach § 25 Absatz 3 Satz 3 SG (Versagungsfälle).

506. Bei **zivilen Dienststellen der Bundeswehr** erteilt die Leiterin bzw. der Leiter den in die Dienststelle eingegliederten Soldatinnen und Soldaten den in den Nrn. 501 und 502 genannten Urlaub. Diese Befugnis kann ganz oder teilweise auf nachgeordnete Organisationseinheiten, auf den Dienstältesten Offizier oder auf den Beauftragten bzw. die Beauftragte für Angelegenheiten des militärischen Personals sowie Soldatinnen und Soldaten übertragen werden. Die Urlaubsbearbeitung erfolgt dann **„im Auftrag“**.

507. Soldatinnen und Soldaten, die in **andere Geschäftsbereiche** (z. B. als Angehörige von Attachéstäben in den Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes bei **diplomatischen Vertretungen** der Bundesrepublik Deutschland) aufgenommen worden sind, erteilt die jeweilige Leiterin bzw. der jeweilige Leiter der Behörde vor Ort, in die die Soldatin oder der Soldat eingegliedert ist (z. B. die Botschafterin bzw. der Botschafter), den in den Nrn. 501 und 502 genannten Urlaub.

508. Nach § 12 Abs. 2 der WDO können in Verbindung mit einer förmlichen Anerkennung

a) der Kompaniechef, die Kompaniechefin oder Vorgesetzte mit der Disziplinarbefugnis eines Kompaniechefs bzw. einer Kompaniechefin Sonderurlaub bis zu **fünf** Tagen,
b) der Bataillonskommandeur, die Bataillonskommandeurin oder Vorgesetzte mit der Disziplinarbefugnis eines Bataillonskommandeurs bzw. einer Bataillonskommandeurin Sonderurlaub bis zu **sieben** Tagen,
c) der Regimentskommandeur, die Regimentskommandeurin oder Vorgesetzte mit der Disziplinarbefugnis eines Regimentskommandeurs bzw. einer Regimentskommandeurin Sonderurlaub bis zu **vierzehn** Tagen

gewähren oder genehmigen.

Stand: März 2016

6 Unionsrechtliche Urlaubsabgeltung

601. Die finanzielle Abgeltung krankheitsbedingt nicht realisierten Erholungsurlaubs bestimmt sich nach Art. 7 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung in Verbindung mit § 10 Abs. 1 EUrlV.

602. Soweit eine frühere Soldatin oder ein früherer Soldat wegen Krankheit und anschließenden Ausscheidens aus dem aktiven Dienst einen Erholungsurlaub von mindestens 20 Tagen nicht nehmen konnte, besteht ein Anspruch auf eine finanzielle Vergütung für den nicht genommenen Urlaub (Urlaubsabgeltung). Im Urlaubsjahr bereits in Anspruch genommener Erholungsurlaub oder Zusatzurlaub ist auf den durch das Recht der Europäischen Union gewährten Mindestjahresurlaub anzurechnen, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt der Anspruch entstanden ist (§ 10 Abs. 2 EUrlV).

603. Der Anspruch auf Urlaubsabgeltung entsteht nur dann, wenn eine frühere Soldatin oder ein früherer Soldat krankheitsbedingt und damit unabhängig von ihrem oder seinem Willensentschluss den ihm aus Art. 7 Absatz 2 der Richtlinie 2003/88/EG zustehenden Mindesturlaub vor der Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses, insbesondere durch Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand, nicht mehr nehmen konnte. Auf den Anlass der Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses (z. B. Dienstunfähigkeit oder Erreichen der Regelaltersgrenze) kommt es nicht an.

604. Ein Anspruch entsteht erst unmittelbar mit der Beendigung des Dienstverhältnisses (insbesondere Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand). Es besteht kein Urlaubsabgeltungsanspruch, wenn das aktive Dienstverhältnis durch den Tod des Soldaten oder der Soldatin endet, es sei denn, dass dem Tod Dienstunfähigkeit vorangegangen ist.

605. Der Umfang des Abgeltungsanspruchs ist auf den unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaub von vier Wochen (i. d. R. 20 Tage) Erholungsurlaub im Jahr begrenzt. Darüber hinausgehende Urlaubstage aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben, insbesondere Schwerbehindertenzusatzurlaub nach § 125 Absatz 1 Satz 1 SGB IX führen nicht zu einer Erhöhung dieses unionsrechtlichen Mindesturlaubs. Die Höhe des Abgeltungsbetrages richtet sich gemäß § 10 Abs. 3 EUrlV nach dem Durchschnitt der Bruttobesoldung für die letzten drei Monate vor Beendigung des Beamtenverhältnisses. Bruttobesoldung sind dabei die Dienstbezüge (§ 1 Absatz 2 BBesG), die während eines Erholungsurlaubs weitergezahlt worden wären.

606. Der Urlaubsabgeltungsanspruch besteht grundsätzlich auch dann, wenn die frühere Soldatin oder der frühere Soldat im Urlaubsjahr zeitweise dienstfähig war, in dieser Zeit den Urlaub aber nicht oder nicht vollständig genommen hat.

607. Früheren Soldatinnen und früheren Soldaten steht für die Zwecke der Berechnung der Urlaubsabgeltung für jeden Monat der Dienstleistungspflicht ein Zwölftel des Mindesturlaubs-

Stand: März 2016

anspruchs (von i. d. R. 20 Tagen) und der damit verbundenen Urlaubsabgeltung zu, wenn das Dienstverhältnis im Laufe des Jahres endet.

608. Der Urlaubsabgeltungsanspruch unterliegt keinem Antragserfordernis und ist von Amts wegen mit Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses zu prüfen. Die letzte für die Gewährung von Erholungsurlaub zuständige Stelle teilt der Bezüge zahlenden Stelle die abzugeltenden Urlaubstage zur Berechnung und Zahlung des Abgeltungsbetrages mit und stellt dieser alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

609. Urlaubsansprüche aus vorangegangenen Jahren sind nur abzugelten, wenn sie nicht verfallen sind. Mit dem Verfall des Urlaubsanspruchs ist die Entstehung eines Urlaubsabgeltungsanspruchs ausgeschlossen. Solange nichts anderes geregelt wird, tritt auf der Grundlage der Rechtsprechung ein Verfall des Urlaubsanspruchs 18 Monate nach dem Ende des Urlaubsjahres ein (BVerwG, Urteil vom 31.01.2013, Az 2 C 10/12). Zur Neuregelung der Verfallsfristen: siehe Nr. 403.

610. Der Abgeltungsanspruch verjährt innerhalb der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren, beginnend mit dem Ende des Urlaubsjahres, in dem das Dienstverhältnis beendet wird (§ 10 Abs. 4 EUrlV).

611. Soweit nichts anderes geregelt ist, bestimmen sich im Übrigen Zuständigkeiten und Verfahren der unionsrechtlichen Abgeltung von Urlaub nach den Regelungen, die für die Abgeltung nicht in Anspruch genommenen Erholungsurlaubs Eignungsübender gelten.

Stand: März 2016

7 Anlagen

7.1 Antrag auf Gewährung von Erholungsurlaub, Zusatzurlaub, Reisetagen bei Auslandsverwendung, Sonderurlaub und Familienheimfahrt [Bw-2050]

7.2 Urlaubsschein

7.3 Urlaubskarteikarte [Bw-2804]

7.4 Nachweis zur Berechnung des Anspruchs auf Zusatzurlaub für Dienst zu wechselnden Zeiten (§ 12 EUrlV)

Die **Anlagen 7.1 und 7.3** sind in der Formulardatenbank der Bundeswehr verfügbar.

Die **Anlagen 7.2 und 7.4** sind als Einzeldokumente in der linken Task-Leiste dieser Zentralen Dienstvorschrift als gesonderte Dokumente verfügbar (Büroklammersymbol).

Stand: März 2016